



Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Energie
Energietechnik

Energiegesetz (EnerG), Änderung zur Umsetzung der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich.

Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung

09 vom 21. März 2019

Inhalt

1. Ausgangslage	5
2. Gegenstand des Vernehmlassungsverfahrens	5
3. Verfahren	5
4. Übersicht Teilnehmende	8
4.1. Gemeinden und ihre Organisationen	8
4.2. Politische Parteien	9
4.3. Kantonale und schweizerische Organisationen	9
4.4. Energie- und Versorgungsunternehmen	10
4.5. Firmen und Privatpersonen	11
5. Allgemeiner Eindruck	13
5.1. Gemeinden und ihre Organisationen	13
5.2. Politische Parteien	14
5.3. Kantonale und schweizerische Organisationen	14
5.4. Firmen und Privatpersonen	15
6. Die Anträge im Einzelnen	17
6.1. Antrag zur Stossrichtung der Vorlage	17
6.2. Anträge zu einzelnen Bestimmungen	17
6.2.1. § 9 Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung	17
6.2.2. § 10a Deckung des Wärmebedarfs für Neubauten	19
6.2.3. § 11 Erneuerbare Wärme beim Wärmeerzeugersersatz	22
6.2.4. § 14 Rechtsschutz	28
6.2.5. § 16 Kanton (Förderung)	29
6.2.6. § 18 Strafbestimmungen	29
6.2.7. Übergangsbestimmung Ziffer 2	29
6.2.8. Übergangsbestimmung Ziffer 3	30
6.3. Anträge zur Ergänzung der Vorlage	30
6.3.1. Pflicht Eigenstromerzeugung	30
6.3.2. Sanierungspflicht für zentrale Elektroheizungen und zentrale Elektroboiler	32
6.3.3. Vorbild-Pflicht für öffentliche Hand	33
6.3.4. Verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung in Altbauten	34
6.3.5. Vorgaben für Ferienhäuser und –wohnungen	34
6.3.6. Sanierungspflicht für dezentrale Elektroheizungen	34
6.3.7. Pflicht zur Vornahme von Betriebsoptimierungen	35
6.3.8. EnerG-Ziele mit CO ₂ -Vorgabe für Gebäude ergänzen	35
6.3.9. Energieplanung der Gemeinden	37
6.3.10. Elektroheizungen	38

6.3.11.	Dezentrale Wärmekraftkopplungsanlagen	39
6.3.12.	Grossverbraucher-Definition ändern (senken)	39
6.3.13.	GEAK-Anordnung für bestimmte Bauten	40
6.3.14.	Ladestationen für Elektroautos	41
6.3.15.	Antrag Obligatorische Modernisierungsvorsorge	41
6.3.16.	Verbot fossiler Brennstoffe	41
6.3.17.	Sommerlicher Raumkomfort	42
6.3.18.	Lenkungsabgabe	42
6.3.19.	Ausrüstungspflicht Gebäudeautomation bei Neubauten	42
6.3.20.	Private Kontrolle	42
6.3.21.	Kleinwohnformen	42

7. Begründung der Anträge und Kommentare zu § 43

7.1.	Anträge zur Stossrichtung der Vorlage	43
7.2.	Anträge zu einzelnen Bestimmungen	43
7.2.1.	§ 9 Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung	43
7.2.2.	§ 10a Deckung des Wärmebedarfs für Neubauten	45
7.2.3.	§ 11 Erneuerbare Wärme beim Wärmeerzeugersersatz	48
7.2.4.	§ 14 Rechtsschutz	52
7.2.5.	§ 16 Kanton (Förderung)	53
7.2.6.	§ 18 Strafbestimmungen	53
7.2.7.	Übergangsbestimmung Ziffer 2	54
7.2.8.	Übergangsbestimmung Ziffer 3	54
7.3.	Anträge zur Ergänzung der Vorlage	55
7.3.1.	Pflicht Eigenstromerzeugung	55
7.3.2.	Sanierungspflicht für zentrale Elektroheizungen und zentrale Elektroboiler	56
7.3.3.	Vorbild-Pflicht für öffentliche Hand	57
7.3.4.	Verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung in Altbauten	57
7.3.5.	Vorgaben für Ferienhäuser und -wohnungen	58
7.3.6.	Sanierungspflicht für dezentrale Elektroheizungen	58
7.3.7.	Pflicht zur Vornahme von Betriebsoptimierungen	59
7.3.8.	EnerG-Ziele mit CO ₂ -Vorgabe für Gebäude ergänzen	59
7.3.9.	Energieplanung der Gemeinden	60
7.3.10.	Elektroheizungen	61
7.3.11.	Dezentrale Wärmekraftkopplungsanlagen	61
7.3.12.	Grossverbraucher-Definition ändern (senken)	62
7.3.13.	GEAK-Anordnung für bestimmte Bauten	63
7.3.14.	Ladestationen für Elektroautos	63
7.3.15.	Antrag Obligatorische Modernisierungsvorsorge	63
7.3.16.	Verbot fossiler Brennstoffe	64
7.3.17.	Sommerlicher Raumkomfort	64
7.3.18.	Lenkungsabgabe	64
7.3.19.	Ausrüstungspflicht Gebäudeautomation bei Neubauten	65
7.3.20.	Private Kontrolle	65
7.3.21.	Kleinwohnformen	65

8. Anhang: Einladungen 66

Abkürzungsverzeichnis

EnerG	Energiegesetz vom 19. Juni 1983 (EnerG, LS 730.1)
EnDK	Konferenz Kantonaler Energiedirektoren
MuKEn 2008	Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich, Ausgabe 2008, beschlossen von der EnDK am 4. April 2008
MuKEn 2014	Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich, Ausgabe 2014, beschlossen von der EnDK am 9. Januar 2015

Abkürzungen von Verbänden und Organisationen siehe Kapitel 4 Teilnehmende.

1. Ausgangslage

Mit den «Richtlinien der Regierungspolitik 2015–2019» wurde die Baudirektion beauftragt, eine Änderung des Energiegesetzes zur Umsetzung der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE 2014) zu erarbeiten. Die MuKE 2014 wurden von der Konferenz Kantonalen Energiedirektoren (EnDK) am 9. Januar 2015 beschlossen und bezwecken eine Harmonisierung der energierechtlichen Bestimmungen im Gebäudebereich zwischen den verschiedenen Kantonen.

2. Gegenstand des Vernehmlassungsverfahrens

Zur Vernehmlassung wurde der «*Vernehmlassungsentwurf vom 12.04.2018 für den Beschluss des Kantonsrates betreffend Änderung des Energiegesetzes zur Umsetzung der MuKE 2014*» gegeben. Dieser enthielt:

- a) Textvorschlag für Änderung des Energiegesetzes
§§ 9, 10a, 11, 14, 16, 18 und Übergangsbestimmungen Ziffern 2 und 3
- b) Weisung inkl. Übersicht über die Umsetzung der Module der MuKE 2014

3. Verfahren

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 493/2018 die Baudirektion ermächtigt, eine Vernehmlassung zum Entwurf für die Änderung des kantonalen Energiegesetzes durchzuführen.

Gemäss § 12 Abs. 2 Rechtsetzungsverordnung gilt: «*Eine Vernehmlassung wird insbesondere dann durchgeführt, wenn*

- a) *es sich um eine Rechtsänderung von besonderer Tragweite handelt,*
- b) *Körperschaften, Behörden, Verbände oder andere Organisationen in ihren Interessen wesentlich betroffen sind oder*
- c) *der Erlass in erheblichem Masse ausserhalb der kantonalen Verwaltung vollzogen wird.»*

§ 15 Abs. 2 der Rechtsetzungsverordnung gibt vor, dass bei Rechtsänderungen von besonderer Tragweite in der Regel die Gemeinden, die im Kantonsrat vertretenen Parteien und die für das Sachgebiet zuständigen kantonalen Organisationen angehört

werden. Gemäss § 17 Rechtsetzungsverordnung werden in der Regel auch die Direktionen und die Staatskanzlei zu einem Mitbericht eingeladen.

Die Vernehmlassung zum Entwurf vom 12. April 2018 für die Änderung des Energiegesetzes zur Umsetzung der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEEn 2014) erfolgte im Zeitraum vom 14. Juni bis 19. Oktober 2018 (vier Monate zur Berücksichtigung der Sommerferien). Neben der Einladung per Brief an die vermutlich Betroffenen (Liste siehe Anhang) wurde die Vernehmlassung auch mit einer Medienmitteilung angekündigt und die Unterlagen auf der Plattform www.vernehmlassungen.zh.ch sowie unter www.energie.zh.ch/muken veröffentlicht.

Der Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung fasst die Vernehmlassungsantworten zusammen und wird veröffentlicht. Nicht veröffentlicht werden Stellungnahmen von Privatpersonen, die Mitberichte der kantonalen Verwaltung und die Auswertung der Vernehmlassungsantworten und der Mitberichte.

Insgesamt wurden neben den 166 Zürcher Gemeinden, den 11 im Kantonsrat vertretenen Parteien 14 Stellen zur Vernehmlassung eingeladen und 10 weitere Stellen über das Verfahren in Kenntnis gesetzt. Von diesen haben 71 mit einer inhaltlichen Stellungnahme geantwortet, was einer Rücklaufquote von rund 37 % der Eingeladenen entspricht. Zusätzlich haben sich 108 weitere Stellen zur Vorlage geäußert (vgl. dazu Kapitel 4). Ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet haben 4 Adressatinnen und Adressaten. Insgesamt beruht die vorliegende Auswertung auf 180 Stellungnahmen (vgl. Tabelle 1).

Bund	1
Gemeinden und ihre Organisationen	56
Kantonalparteien / Ortsparteien	8 / 1
Verbände und weitere Interessenvertreter	41
Weitere (inkl. Firmen und Private)	73
Total	180

Aufgrund der grossen Fülle der Stellungnahmen sowie der gebotenen Kürze der Darstellung wurde darauf verzichtet, jedes geäußerte Argument im Bericht aufzunehmen. Festgehalten wurde, was für die weitere Bearbeitung der Vorlage sowie deren öffentliche Beurteilung und politische Diskussion von Relevanz sein könnte.

Nicht alle Stellungnahmen haben das gleiche Gewicht. Insbesondere aufgrund von Verweisen in den Stellungnahmen von Gemeinden und Verbänden erhalten einzelne Eingaben zusätzliches Gewicht. Mehrfach wurde auch eine Stellungnahme vollständig übernommen und im eigenen Namen eingereicht. Dieser Aspekt wird nachfolgend dargestellt (Lesebeispiel: In 11 Stellungnahmen wird auf die Eingabe des VZGV verwiesen):

GPV	Gemeindepräsidentenverband Kanton Zürich	12
VZGV	Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute	11
NEZH	Unternehmerinitiative NEUE ENERGIE ZÜRICH (kantonale Partnerorganisation der AEE SUISSE, der Dachorganisa-	55

tion der Wirtschaft für erneuerbare Energie und Energieeffizienz). Viele Vernehmlassende, vor allem Firmen und Private, haben die Stellungnahme der NEZH mit einem kurzen Begleitbrief eingesandt.

Zur besseren Lesbarkeit wird darauf verzichtet, bei der Nennung einer dieser Stellungnahmen jeweils auch die darauf verweisenden Stellungnahmen zu nennen.

Verschiedene Stellungnahmen wurden identisch oder nur mit geringen Unterschieden auch von weiteren Organisationen eingereicht. Bei solchen Stellungnahmen wurde jeweils die als erste eingereichte erfasst und bei den weiteren auf die erste verwiesen (siehe Übersicht Teilnehmende, z. B. BLZ → GHS). Anträge wurden nur aufgeführt, wenn dadurch ein neuer Aspekt in die Diskussion eingebracht werden kann.

Die Konferenz der Gebäudetechnik-Verbände KGTV hat auf ihrer Webseite unter www.kgtv.ch/vernehmlassungen drei Musterstellungnahmen veröffentlicht. Die nachfolgenden Ausführungen beruhen auf den Dateiversionen, die am 30. Januar 2019 abgerufen wurden.

- Musterstellungnahme WWF
Datei «Befürworter WWF_Vernehmlassungsantwort MuKE n ZH_ohne Logo.doc»
Ausformulierte Stellungnahme zum Entwurf der Vorlage.
Grundsätzlich werden alle vorgeschlagenen Gesetzesänderungen unterstützt, sofern keine weiteren Anmerkungen dazu formuliert wurden. Mit vielen solchen Anmerkungen wurden noch Ergänzungen der Vorlage verlangt, um den Beschlüssen des Pariser Übereinkommens gerecht zu werden.
- Musterstellungnahme FWS
Datei «180903-ENTWURF-FWS-Stellungnahme-Revision-EnG-Kt-ZH.docx»
Ausformulierte Stellungnahme zum Entwurf der Vorlage.
Es wird der Antrag gestellt, den Entwurf zur Änderung des Energiegesetzes so zu überarbeiten, dass das Basismodul der MuKE n 2014 übernommen wird.
- Positionspapier der Gegner
Datei «Gegner EnG_ZH Positionspapier V1.docx»
Argumentarium zur vorgeschlagenen Revision des kantonalen Energiegesetzes Zürich aus Sicht von Hauseigentümern, Gewerbe und Wirtschaft sowie den Vertretern der Gas- und der Mineralölbranche.
Hauptantrag ist die Rückweisung der Vorlage, weil es keinen Zwang zur Übernahme der MuKE n gibt, viele MuKE n-Bestimmungen bereits umgesetzt sind, die Gebäude im CO₂-Bereich auf Kurs sind, die interkantonale Harmonisierung nicht stattfindet und massive Mehrkosten beim Heizungsersatz befürchtet werden. Als Eventualantrag ist § 11 betreffend Heizkesselsersatz zu streichen, oder als Eventualantrag zum Eventualantrag zu ändern.

4. Übersicht Teilnehmende

In der nachfolgenden Auflistung werden Abkürzungen nur dann eingeführt, wenn sie im Folgenden noch verwendet werden. Wenn eine Eingabe weitgehend deckungsgleich mit einer bereits früher eingereichten ist, so wird dies mit dem «Symbol → Abkürzung» gekennzeichnet. Bei der Darlegung der Eingaben wird jeweils die erstgenannte Organisation mit der Abkürzung plus Zusatz «u. w.» erwähnt.

Stellungnahmen gingen ein (Reihenfolge nach Eingang):

4.1. Gemeinden und ihre Organisationen

	Glattfelden	25. Juni 2018	
	Bonstetten	04. September 2018	
	Niederhasli	13. September 2018	
	Dietlikon	11. September 2018	
	Dübendorf	13. September 2018	
VZGV	Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute	19. September 2018	
	Adliswil	21. September 2018	
GPV	Verband der Gemeindepräsidenten Kt. ZH	21. September 2018	
	Truttikon	24. September 2018	
	Höri	25. September 2018	→ VZGV
	Zumikon	01. Oktober 2018	
	Pfäffikon	01. Oktober 2018	→ VZGV
	Regensdorf	01. Oktober 2018	
	Hettlingen	01. Oktober 2018	→ VZGV/GPV
	Unterengstringen	01. Oktober 2018	
	Maschwanden	02. Oktober 2018	
	Obfelden	02. Oktober 2018	
	Dällikon	02. Oktober 2018	→ VZGV/GPV
	Otelfingen	02. Oktober 2018	
	Thalwil	02. Oktober 2018	→ ES-ZiB
	Neerach	02. Oktober 2018	
	Aesch	02. Oktober 2018	→ GPV
	Fällanden	02. Oktober 2018	→ VZGV/GPV
	Schlatt	02. Oktober 2018	→ GPV
	Berg am Irchel	02. Oktober 2018	
	Elgg	03. Oktober 2018	
	Zürich	03. Oktober 2018	
	Winterthur	03. Oktober 2018	
	Kleinandelfingen	03. Oktober 2018	
	Pfungen	04. Oktober 2018	→ GPV
	Volketswil	05. Oktober 2018	
	Marthalen	05. Oktober 2018	

	Rüti	08. Oktober 2018	
	Dietikon	08. Oktober 2018	
	Bäretswil	09. Oktober 2018	→ VZGV/GPV
	Volken	09. Oktober 2018	→ VZGV
	Embrach	10. Oktober 2018	→ VZGV
	Dägerlen	10. Oktober 2018	→ GPV
ES-ZiB	Fachgruppe Energiestädte Zimmerberg	10. Oktober 2018	
	Dürnten	10. Oktober 2018	
	Küsnacht	10. Oktober 2018	
	Niederweningen	11. Oktober 2018	
	Wetzikon	15. Oktober 2018	
	Mettmenstetten	15. Oktober 2018	→ GPV
	Wallisellen	15. Oktober 2018	
	Schlieren	15. Oktober 2018	
	Buchs	15. Oktober 2018	→ VZGV
	Birmensdorf	16. Oktober 2018	→ VZGV
	Urdorf	17. Oktober 2018	
	Niederglatt	18. Oktober 2018	→ GPV
	Hombrechtikon	19. Oktober 2018	
	Wädenswil	19. Oktober 2018	
	Seuzach	19. Oktober 2018	
	Dinhard	23. Oktober 2018	→ GPV
	Aeugst am Albis	23. Oktober 2018	→ AEE
	Mönchaltorf, Bau- u. Liegenschaftenverw.	05. November 2018	→ NEZH

4.2. Politische Parteien

SP	SP Zürich	08. Oktober 2018	
BDP	BDP Zürich	08. Oktober 2018	
GLP	GLP Zürich	09. Oktober 2018	
FDP	FDP Zürich	10. Oktober 2018	
EVP	EVP Zürich	15. Oktober 2018	
Grüne	Grüne Zürich	16. Oktober 2018	
SVP	SVP Zürich	18. Oktober 2018	
CVP	CVP Zürich	19. Oktober 2018	
	Grüne Wald	18. Oktober 2018	

4.3. Kantonale und schweizerische Organisationen

GHS	GebäudehülleSchweiz	11. Juli 2018	
BLZ	BirdLife Zürich	16. Juli 2018	→ GHS
AEE	AEE Suisse	16. August 2018	
	Pro Natura Zürich	16. August 2018	→ BLZ

BFE	Bundesamt für Energie	12. September 2018	
SVIT	Schweiz. Verband der Immobilienwirtschaft	19. September 2018	
	SWISSOLAR	21. September 2018	
	Swisspower AG	25. September 2018	
NEZH	NEUE ENERGIE ZÜRICH	25. September 2018	→ NEZH
VSG	Verband der Schweiz. Gasindustrie	01. Oktober 2018	
	Hausverein Zürich	03. Oktober 2018	
	Winterthur, Gruppe Wohn- und Grundeigentum des Gemeinderates	04. Oktober 2018	
	IG Passivhaus Schweiz	07. Oktober 2018	→ NEZH
	Myclimate	08. Oktober 2018	
SSES	Schweiz. Vereinigung für Sonnenenergie	09. Oktober 2018	
EZS	Energie Zukunft Schweiz	09. Oktober 2018	→ NEZH
	Solarspar	09. Oktober 2018	
KGv	KMU- und Gewerbeverband Kt. Zürich	11. Oktober 2018	
HEV	HEV Region Winterthur	12. Oktober 2018	
VUOG	Verband freier Unternehmer Feuerungs- und Wärmetechnik	13. Oktober 2018	
HEV	Hauseigentümerverband Kanton Zürich	15. Oktober 2019	
	suissetec nordostschweiz	15. Oktober 2018	
	proPellets	16. Oktober 2018	
	Lokale Agenda 21 Stäfa	15. Oktober 2018	→ NEZH
	Swiss Cleantech	16. Oktober 2018	
	Swissoil	16. Oktober 2018	
	Baumeisterverband Zürich/Schaffhausen	16. Oktober 2018	
öbu	Verband für nachhaltiges Wirtschaften	17. Oktober 2018	→ NEZH
ZHK	Zürcher Handelskammer	17. Oktober 2018	
SIA	Schweiz. Ingenieur- u. Architektenver. ZH	18. Oktober 2018	
	Kaminfegermeister-Verband Kt. ZH	18. Oktober 2018	
VZI	Vereinig. Zürcher Immobilienunternehmen	18. Oktober 2018	
	Verein Ökopolis Thalwil	18. Oktober 2018	→ NEZH
WWF	WWF Zürich	18. Oktober 2018	
	Swissoil Zürich und Umgebung	18. Oktober 2018	
FEA	Fachverband Elektroapparate für Haushalt und Gewerbe Schweiz	19. Oktober 2018	
usic	Schweiz. Vereinigung Beratender Ingenieurunternehmungen	19. Oktober 2018	
	Holzbau Schweiz	19. Oktober 2018	
SES	Schweizerische Energie-Stiftung	19. Oktober 2018	
	Suissetec zürichsee-schwyz-glarus	19. Oktober 2018	→ NEZH
FWS	Fachvereinigung Wärmepumpen Schweiz	19. Oktober 2018	
KGTV	Konferenz der Gebäudetechnik-Verbände	19. Oktober 2018	

4.4. Energie- und Versorgungsunternehmen

EGO	Erdgas Ostschweiz AG	04. Oktober 2018
	Werke am Zürichsee AG	05. Oktober 2018

VKE	Verband Kommunalen Elektrizitätsversorgungs-Untern. Kt. ZH/angrenz. Gebiete	15. Oktober 2018
	die werke versorgung wallisellen ag	16. Oktober 2018
EKZ	Elektrizitätswerke des Kantons Zürich	19. Oktober 2018
	Kilchberg, Gemeindeverwaltung,	
	Abt. Tiefbau/Werke	31. Oktober 2018

4.5. Firmen und Privatpersonen

<i>Privatperson</i>	18. Juni 2108	
<i>Privatperson</i>	16. August 2018	
Hobi+Partner GmbH	19. September 2018	→ NEZH
Energie Netzwerk GmbH	19. September 2018	→ NEZH
Architektengruppe 4 Planung GmbH	19. September 2018	→ NEZH
Jaeggi Gmünder Energietechnik AG	20. September 2018	→ NEZH
Helion Solar	20. September 2018	→ NEZH
HOMA Bau-Realisierung	21. September 2018	→ NEZH
2SOL	22. September 2018	→ NEZH
SRT Architekten AG	24. September 2018	→ NEZH
AGI AG für Isolierungen	25. September 2018	→ NEZH
<i>Privatperson</i>	30. September 2018	
RENGGLI AG	03. Oktober 2018	
Ernst Schweizer AG	04. Oktober 2018	→ NEZH
arento ag	07. Oktober 2018	→ NEZH
Solar Alliance AG	09. Oktober 2018	→ NEZH
<i>Privatperson</i>	09. Oktober 2018	
EloSolar GmbH	10. Oktober 2108	→ NEZH
<i>Privatperson</i>	10. Oktober 2018	
energiebüro ag	10. Oktober 2018	
BWS Bauphysik	11. Oktober 2018	
Felix & Co AG	12. Oktober 2018	→ NEZH
Felix & Co AG	12. Oktober 2018	→ NEZH
Iten, Bühlmann & Partner AG	12. Oktober 2018	→ NEZH
CIPV GmbH	12. Oktober 2018	→ NEZH
Rüegg AG	12. Oktober 2018	→ NEZH
Baumann Bau-Spenglerei AG	12. Oktober 2018	→ NEZH
Gasser Energy	12. Oktober 2018	→ NEZH
arbatherm AG	12. Oktober 2018	→ NEZH
<i>Privatperson</i>	13. Oktober 2018	→ NEZH
Solarbonstetten	13. Oktober 2018	
<i>Einzelfirma aus dem Architekturbereich</i>	13. Oktober 2018	→ NEZH
Hermann Baur Musik AG	13. Oktober 2018	→ NEZH
consultair AG	15. Oktober 2018	→ NEZH
Beat Ernst Architekten AG	15. Oktober 2018	→ NEZH
Wacomo AG	15. Oktober 2018	→ NEZH
<i>Privatperson</i>	15. Oktober 2018	→ NEZH
Hermann Kellers Erben AG	15. Oktober 2018	→ NEZH
<i>Privatperson</i>	15. Oktober 2018	→ NEZH

	Schnider & Co.	16. Oktober 2018	→ NEZH
	HLK-Isolierungen AG	16. Oktober 2018	→ NEZH
	Iso Isoliertechnik GmbH	16. Oktober 2018	→ NEZH
	<i>Privatperson</i>	16. Oktober 2018	→ NEZH
	<i>Privatperson</i>	16. Oktober 2018	→ NEZH
	<i>Privatperson</i>	16. Oktober 2018	→ NEZH
	<i>Privatperson</i>	16. Oktober 2018	→ NEZH
	<i>Privatperson</i>	16. Oktober 2018	→ NEZH
	naef energietechnik ag	17. Oktober 2018	→ NEZH
	Baumgartner Partner Ingenieure AG	17. Oktober 2018	
	Renercon	17. Oktober 2018	→ NEZH
IABP	Institut für angewandte Bauphysik	18. Oktober 2018	→ NEZH
	Voegeli & Huber AG	18. Oktober 2018	→ NEZH
	Planar AG für Raumentwicklung	18. Oktober 2018	
	Hornberger Architekten AG	18. Oktober 2018	→ NEZH
	Visplanum GmbH	18. Oktober 2018	→ NEZH
	ch-Solar AG	18. Oktober 2018	→ NEZH
	SOLTOP Schuppisser AG	18. Oktober 2018	
	me.architektur ag	18. Oktober 2018	→ NEZH
	<i>Privatperson</i>	18. Oktober 2018	→ NEZH
	Verein Kleinwohnformen /		
	Verein Tilla Nachhaltig Wohnen	18. Oktober 2018	
	<i>Privatperson</i>	19. Oktober 2018	→ NEZH
B&H	Basler & Hofmann	19. Oktober 2018	
	FLUMROC AG	19. Oktober 2018	
	<i>Privatperson</i>	19. Oktober 2018	
	Sustainable AG	19. Oktober 2018	
	Peterhans Partners GmbH	19. Oktober 2018	
	<i>Privatperson</i>	19. Oktober 2018	

5. Allgemeiner Eindruck

5.1. Gemeinden und ihre Organisationen

Der GPV, die Städte Zürich und Winterthur und die Gemeinden Aesch, Schlatt, Dägerlen, Mettmenstetten, Dinhard, Pfungen, Niederglatt wünschen eine Gesamtrevision des Energiegesetzes mit einer Anpassung an die aktuelle Energie- und Klimapolitik des Bundes bzw. an die Ziele des Pariser Klimaabkommens. Der Nichtübernahme der MuKEN Teilmodule E (Eigenstromerzeugung) und M (Vorbildfunktion) stimmen der GPV und die Gemeinden zu, die Städte Zürich und Winterthur nicht oder nur teilweise. Verschiedene Antragssteller bedauern, dass die Änderung der besonderen Bauverordnung I, mit der die MuKEN 2014 konkret umgesetzt werden, nicht gleichzeitig vorliegt und zur Vernehmlassung steht.

Der VZGV und die Gemeinden Höri, Pfäffikon, Hettlingen, Dällikon, Fällanden, Bäretswil, Embrach, Volken, Birmensdorf und Buchs begrüssen die Änderung des Energiegesetzes grundsätzlich und sind einverstanden, die nicht berücksichtigten Zusatzmodule nicht zu übernehmen.

Die Gemeinde Dietlikon begrüsst, dass der Kanton Zürich mit dieser Revision die Grundlagen schaffen will, um die MuKEN 2014 umzusetzen. Grundsätzlich unterstützt die Gemeinde alle vorgeschlagenen Gesetzesänderungen, sofern keine weiteren Anmerkungen dazu formuliert wurden.

Dübendorf begrüsst, dass der Kanton Zürich mit dieser Revision die Grundlagen schaffen will, um die MuKEN 2014 umzusetzen. Die Gemeinde unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen an den Artikeln § 9, § 10a und § 11 des EnerG. Mit Blick auf die kantonale Energiestrategie erachtet sie es jedoch als notwendig, dass der Kanton Zürich die MuKEN 2014 inklusive der Zusatzmodule vorbildlich umsetzt – insbesondere die nicht übernommenen Teile E des Basismoduls der MuKEN "Eigenstromerzeugung bei Neubauten" und M "Vorbildwirkung öffentliche Hand".

Zusammengefasst sind die Energiestädte Zimmerberg der Ansicht, dass der vorliegende Entwurf zum kantonalen Energiegesetz eindeutig zu wenig weit geht und zumindest alle Basismodule übernommen werden müssten.

Einzelne Gemeinden äussern sich kritisch zum Entwurf zur Änderung des Energiegesetzes, verbunden mit der Kritik an den MuKEN 2014 bezüglich der Behandlung des Biogases. Wallisellen stellt den Antrag auf Streichung von § 11, andere verlangen den Einbezug des Biogases auf Stufe Energiegesetz.

5.2. Politische Parteien

Die FDP und die CVP unterstützen die Änderung des Energiegesetzes grundsätzlich und stimmen mit den nicht berücksichtigten Zusatzmodulen überein.

Die SVP erachtet eine Harmonisierung im Gebäudebereich zwar durchaus als sinnvoll, beurteilt jedoch eine noch weitergehende Umsetzung der MuKE 2014 als kritisch, insbesondere nach Kriterien der Wirtschaftlichkeit und Umsetzbarkeit. Für die SVP ist wichtig, dass § 11 gestrichen wird. Damit würden aber in der Vorlage nur noch wenige Änderungen verbleiben, sodass auf die Revision des Energiegesetzes ganz verzichtet werden könne.

Die SP, EVP, GLP, Grüne und auch die BDP fordern eine Übernahme der MuKE 2014 inkl. der Zusatzmodule. Die Schweizer Stimmbevölkerung hat im Jahr 2017 die Energiestrategie 2050 mit grosser Mehrheit angenommen. Das ist Ausdruck eines klaren politischen Willens, dass die Beschlüsse des Klima-Übereinkommens von Paris im Inland umzusetzen sind.

Die GLP sieht längerfristig, dass die heutigen detaillierten Vorschriften von einem System der Zielvorgaben abgelöst werden, so dass individuelle Lösungen gefunden werden können. Ein Beispiel hierfür ist der Zielpfad der REDEM-Initiative. Auch nach der FDP soll das Gesetz nur die Mindeststandards festlegen, hingegen sind eine Lenkungsabgabe die richtige Form um Anreize zu schaffen.

5.3. Kantonale und schweizerische Organisationen

Das BFE begrüsst grundsätzlich, dass der Kanton Zürich eine Gesetzesrevision vornimmt. Aus energie- und klimapolitischer Sicht ist es wichtig, dass die Kantone ihre Kompetenz im Gebäudebereich wahrnehmen und zumindest das Basismodul der MuKE 2014 integral übernehmen. Deshalb zeigt sich das BFE nicht erfreut, dass der Kanton Zürich die zentralen Teile E, H, I und M des Basismoduls der MuKE 2014 nicht übernehmen will. Insbesondere die sparsame Verwendung höherwertiger Energie wie Strom sowie deren umweltschonende Produktion aus erneuerbaren Energiequellen gehören zu den zentralen Zielsetzungen. (vgl. Energiepolitische Grundsätze 1 bis 3 sowie Leitsätze 2, 3, 7, 10, 12 der EnDK vom 4. Mai 2012). Zu begrüßen wäre, wenn der Kanton neben dem kompletten Basismodul u. a. auch die freiwilligen Module 6 (Sanierungspflicht dezentrale Elektroheizungen) und 8 (Betriebsoptimierung) übernehmen würde. Insbesondere das Modul 8 „Betriebsoptimierung“ führt zu einer verstärkten Sensibilisierung der Gebäudebesitzer und Gebäudenutzer für ihren Energiebedarf und damit zu einer effizienteren Energienutzung.

Der Verband Neue Energie Zürich NEZH bedauert, dass der Kanton Zürich nicht einmal alle Basismodule umsetzen will. Gerade aus Sicht von Praktikern, die auch über die Kantonsgrenze hinweg tätig sind, widerspricht dies den Zielen der MuKE, die energetischen Bauvorschriften in den Kantonen zu harmonisieren.

Das Basismodul soll auch aus der Sicht der AEE SUISSE vollumfänglich und ohne Änderungen in kantonales Recht überführt werden. Dies weil damit einerseits bundesrechtliche Vorgaben (Teile B-D, J-L, N und O des Basismoduls) einheitlich umgesetzt werden, was im Übrigen heute bereits in vielen Kantonen der Fall ist. Andererseits übernimmt das Basismodul mit den Teilen E-I, M und P die Vorgaben gemäss den «Energiepolitischen Leitlinien» der EnDK.

Dem GHS und weiteren Verbänden geht die Umsetzung deutlich zu wenig weit. Sie fordern die Übernahme der Zusatzmodule und allenfalls eine Weiterentwicklung. Als wichtig erachten sie den Abschied von fossilen Heizungen, auch bei Sanierungen: Fossil betriebene Heizungen sind keine zeitgemässe Technologie mehr. Deshalb — und auch aus finanziellen Gründen — werden sie in Neubauten kaum mehr eingebaut.

Hauseigentümerverband, SVIT, Vereinigung Zürcher Immobilienunternehmungen, Baumeisterverband, KMU- und Gewerbeverband (KGV) sowie der Kaminfegermeisterverband hingegen stellen den Antrag, auf die Änderung des kantonalen Energiegesetzes zu verzichten. Das gültige Gesetz sei ausreichend streng formuliert und erfülle alle Anforderungen an eine zeitgemässe Energiegesetzgebung. Sofern nicht auf eine Änderung verzichtet wird, stellen die meisten den Antrag, § 11 EnerG ersatzlos zu streichen. Sollte § 11 nicht gestrichen werden, so sind die bisher durch die Hauseigentümer erfolgten Massnahmen zur Reduktion des Energieverbrauchs bzw. des Verbrauchs von nicht erneuerbaren Gasen zu berücksichtigen. Hauptargument für die Ablehnung von § 11 sind die Investitionskosten, die auf die Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer zukommen würden. Viele Bauten seien bereits in einem guten Zustand, weil sie freiwillig saniert worden sind. Zudem trage die Schweiz nur wenig zum globalen CO₂-Ausstoss bei. Der KGV fordert zudem, dem Kantonsrat ein Gesamtpaket bestehend aus Gesetz (Schritt 1) und Verordnungen (Schritte 2 und 3) vorzulegen. So wären dem Kantonsrat bei der Beratung der Änderungen des Energiegesetzes die genauen Inhalte der Verordnungen und deren Auswirkungen bekannt. Auch seitens der Gaswirtschaft und der Ölwirtschaft wird die Vorlage abgelehnt. Die Gaswirtschaft und Swissspower (Allianz von 22 Stadtwerken, u. a. sind auch verschiedene Zürcher Stadtwerke dabei) äussern sich zudem kritisch zu den MuKE, unter anderem, dass diese nicht alle Energieträger gleichbehandeln würden. Zudem soll die Systemgrenze bei der Regulierung künftig erweitert werden – weg vom einzelnen Gebäude, hin zu ganzen Arealen, Quartieren und Regionen.

5.4. Firmen und Privatpersonen

Die Mehrheit der antragsstellenden Privatpersonen und Firmen beziehen sich auf die Stellungnahme des NEZH und bedauern, dass der Kanton Zürich in der Gesetzesänderung nicht alle Basismodule umsetzen will. Ihnen geht das vorgeschlagene Energiegesetz verschiedentlich noch zu wenig weit, um den Beschlüssen des Klimagipfels gerecht zu werden. Dass eine ambitionöse und damit zukunftsichernde Energiewende bereits heute technisch machbar und auch finanziell lohnenswert ist, zeigten viele Neubauten und energetische Sanierungen, nach denen Gebäude zu Netto-Energieerzeugern werden.



Grundsätzlich ablehnende Stimmen zur Gesetzesänderung sind von Privatpersonen oder Firmen ebenfalls einige eingegangen. Auch hier steht § 11 im Zentrum.

6. Die Anträge im Einzelnen

In Kapitel 6 werden der Entwurf für die Vorlage und die Anträge zusammengestellt, wobei einzelne Anträge auch aufgeführt werden, wenn sie sich nur wenig von andern unterscheiden. Im Kapitel 7 werden die wichtigsten Anträge und die Begründungen aufgeführt.

Grundsätzlich können die Vernehmlassungsantworten einer der nachfolgenden drei Gruppen zugeordnet werden:

1. Befürworter Der Entwurf der Vorlage wird als das momentan Machbare angesehen.
2. Gegner Hauptantrag und Eventualanträge:
 1. Hauptantrag ist die Rückweisung der Vorlage.
 2. Eventualantrag 1: § 11 betreffend Heizkesseleratz ist zu streichen
 3. Eventualantrag 2: § 11 zu ändern.
3. Befürworter, aber ergänzen Vorlage wird begrüsst, aber sie ist zu ergänzen, die meisten verlangen mindestens das Basismodul der MuKE 2014 komplett zu übernehmen.

6.1. Antrag zur Stossrichtung der Vorlage

SVP, Vertreter von Hauseigentümern, Gewerbe und Wirtschaft, Immobilien-, Gas- und Mineralölbranche

Als grundsätzlicher Antrag zur Stossrichtung einzuordnen ist der Rückweisungsantrag der Gegner, bestehend aus Vertretern von Hauseigentümern, Gewerbe und Wirtschaft, Immobilien-, Gas- und Mineralölbranche.

6.2. Anträge zu einzelnen Bestimmungen

6.2.1. § 9 Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung

Der Entwurf für die Änderung des Energiegesetzes enthielt folgenden Textvorschlag:

§ 9. ¹ Neue Gebäude mit zentraler Wärmeversorgung für mindestens fünf Nutzeinheiten sind mit Geräten zur Erfassung des individuellen Verbrauchs für Warmwasser auszurüsten.

² Neue Gebäude, die die Wärme von einer zentralen Wärmeversorgung für eine Gebäudegruppe beziehen, sind mit den Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs für Heizung pro Gebäude auszurüsten.

Abs. 2 wird zu Abs. 3.

Abs. 3 wird zu Abs. 4.

Abs. 4 wird zu Abs. 5.

Anträge:

SVP § 9 ist zu streichen.

KGV, Baumeisterverband Abs. 1: Die Beibehaltung der Ausrüstungspflicht zur Erfassung des individuellen Verbrauchs für Warmwasser ist mit einer Kosten-Nutzen-Analyse (Einsparpotential vs. Investitionskosten) zu begründen.

SP, EVP, Grüne, Grüne Wald, WWF, GHS, u. w. Abs. 1: Pflicht ab 3 statt 5 Wärmebezügern bei Neubauten sowie Pflicht für Messung und Abrechnung des Wärmeverbrauchs auch für Heizung (nicht nur Pflicht für Warmwasser).

GLP, BDP Abs. 1: Pflicht pro Nutzeinheit, d. h. ab 2 statt 5 Wärmebezügern bei Neubauten.

Grüne Wald, WWF, u. w. Neuer Abs. 2: Neue Gebäude, die die Wärme von einer zentralen Wärmeversorgung für eine Gebäudegruppe beziehen, sind mit den Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs für Heizung pro Gebäude auszurüsten (statt ab 5 Nutzeinheiten gemäss heutigem Abs. 1).

SP, Grüne, EVP, Grüne Wald, GHS, WWF, u. w. Abs. 3: Pflicht ab 3 statt 5 Wärmebezügern bei bestehenden Gebäuden mit zentraler Wärmeversorgung bei einer Gesamterneuerung des Heizungs- oder des Warmwassersystems.

GLP Abs. 3: Pflicht ab 2 statt 5 Wärmebezügern bei bestehenden Gebäuden mit zentraler Wärmeversorgung bei einer Gesamterneuerung des Heizungs- oder des Warmwassersystems.

SVP Abs. 4 zu Gebäudegruppen ist zu streichen.

EKZ Abs. 3 neu: (entspricht materiell der Übernahme des Moduls 2 der MuKE) Bestehende Gebäude und Gebäudegruppen mit zentraler Wärmeversorgung für mindestens fünf Nutzeinheiten sind innerhalb von 15 Jahren nach Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung mit Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für die Heizung auszurüsten und mit Einrichtungen zu versehen, die es ermöglichen, die Raumlufttemperatur individuell einzustellen und selbständig zu regeln, soweit dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

AEE Suisse, u. w. Neuer Absatz: Pflicht für Messung und Abrechnung des Verbrauchs für Kühlung bei Neubauten

Eventualanträge:

SVP Abs. 1: Pflicht zur Ausrüstung mit Geräten zur Erfassung des individuellen Verbrauchs für Warmwasser auch für bestehende Gebäude mit mindestens fünf Nutzeinheiten nach einer Gesamtrenovation.

SVP Abs. 3: Eventualantrag falls § 9 beibehalten wird: Bestehende Gebäude nach einer Gesamtrenovation mit mindestens fünf Nutzeinheiten sind nur noch mit Geräten zur Erfassung des individuellen Verbrauchs für Warmwasser auszurüsten (Verbrauch für Heizung nicht mehr).

6.2.2. § 10a Deckung des Wärmebedarfs für Neubauten

Der Entwurf für die Änderung des Energiegesetzes enthielt folgenden Textvorschlag:

§ 10a. ¹ Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Gebäuden (Aufstockungen, Anbauten etc.) müssen so gebaut und ausgerüstet werden, dass ihr Bedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung möglichst gering ist.

² Die Verordnung regelt Art und Umfang der Anforderungen an den Energieeinsatz. Sie berücksichtigt dabei insbesondere die Wirtschaftlichkeit sowie besondere Verhältnisse wie Klima, Verschattung oder Quartiersituationen.

Anträge:

SP, GLP, Grüne, EVP, Abs. 1: «möglichst gering ist» ersetzen durch «nahe bei Null liegt».
Grüne Wald, GHS,
WWF, u. w.

GPV Abs. 1: Der Artikel ist so zu ergänzen, dass die nötige Rechtsgrundlage zum Erlass von Wärmedämmvorschriften auch für Umbauten und Umnutzungen ohne Erweiterung der Nutzfläche geschaffen wird. Denn die heutigen Wärmedämmvorschriften basieren auf keiner klaren gesetzlichen Grundlage.
Abs. 2: Verständlichere Ausgestaltung der Verordnung.

VZGV, u. w. Ausgestaltung der Verordnung und Vorschriften sollen das Baubewilligungsverfahren effizient und ohne Mehraufwand ermöglichen. Klare Anforderungen an die Private Kontrolle.

(Privatperson) Abs. 1 anpassen: «Der Energiebedarf von Neubauten ist ausschliesslich durch erneuerbare, nachhaltig nutzbare Energieträger abzudecken.

Zürich, Winterthur, Dietikon Abs. 1 anpassen: «... möglichst gering ist und dass der Anteil an nichterneuerbarer Energie nahe bei Null liegt.»

BDP Abs. 1 anpassen: ... möglichst gering ist, aber so sparsam wie möglich.

Zürich Neuer Abs. vor Abs. 2: «Die Anforderungen müssen grundsätzlich mit Massnahmen am Standort erfüllt werden. In energieplanerisch festgelegten Gebieten mit besonderen Verhältnissen, in denen die Durchsetzung der Vorschriften unverhältnismässig erscheint, sind Ausnahmen möglich.»

Dietikon Neuer Abs. vor Abs. 2: «Die Anforderungen müssen grundsätzlich mit Massnahmen am Standort erfüllt werden. In energieplanerisch festgelegten Gebieten können Betreiberschaften von leitungsgebundenen Versorgungsen sich langfristig verpflichten, einen Mindestanteil an erneuerbaren und in der Schweiz produzierten Gasen ins Netz einzuspeisen.»

- Winterthur Abs. 2 anpassen: «Die Verordnung regelt die Anforderungen an den Energiebedarf und den Energieeinsatz, die Berechnungsweisen, die Standardlösungen und Ausnahmen. Sie berücksichtigt dabei die Gebäudekategorien sowie besondere Verhältnisse wie z. B. Gebietsfestlegungen der Energieplanung.
- Dietikon Abs. 2 anpassen: «Die Verordnung regelt die Anforderungen an den Energiebedarf und den Energieeinsatz, die Berechnungsweisen, die Standardlösungen und Ausnahmen. Sie berücksichtigt dabei die Gebäudekategorien sowie besondere Verhältnisse wie z. B. Gebietsfestlegungen der Energieplanung sowie die Wirtschaftlichkeit.
- Zürich Abs. 2 anpassen: «Die Verordnung regelt die Anforderungen an den Energiebedarf und den Energieeinsatz, die Berechnungsweisen, die Standardlösungen und zeitlich befristete Ausnahmen. Sie berücksichtigt dabei die Gebäudekategorien und besondere Verhältnisse.»
- ZHK Abs. 2 anpassen: Die Verordnung unterscheidet zwischen Neubauten und Erweiterungen. Sie regelt Art und Umfang der Anforderungen an den Energieeinsatz pro Fläche. Sie berücksichtigt dabei insbesondere die Wirtschaftlichkeit sowie besondere Verhältnisse wie Klima, Verschattung oder Quartiersituation.
- Küsnacht Der maximal zulässige Energiebedarf und der höchstens zulässige Anteil nicht erneuerbarer Energie für Neubauten ist bereits im revidierten § 10a festzuhalten.
- KGV, Baumeisterverband Art und Umfang der Anforderung an den Energiebedarf an Neubauten und Erweiterungen bedürfen einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage und sind daher zwingend ins EnerG aufzunehmen. Hält der Regierungsrat aus gesetzgeberischen Gründen an einer Verordnung fest, ist diese durch den Kantonsrat zu genehmigen. Erweiterungen bestehender Bauten sind auf Gesetzesstufe grosszügig von diesen Bestimmungen zu befreien, um eine Sanierungsfalle zu verhindern.
- KGV Die Anträge (gemeint ist § 10a) sind mit einer Kosten-Nutzen-Analyse (Einsparungspotential vs. Investitionskosten) zu begründen.



6.2.3. § 11 Erneuerbare Wärme beim Wärmeerzeugersersatz

Der Entwurf für die Änderung des Energiegesetzes enthielt folgenden Textvorschlag:

§ 11. ¹ Beim Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten mit Wohnnutzung sind diese so auszurüsten, dass der Anteil an nichterneuerbarer Energie 90 % des massgebenden Bedarfs nicht überschreitet. Für die Festlegung der Standardlösung gilt ein massgebender Energiebedarf für die Heizung und das Warmwasser von 100 kWh/m²a.

² Die Verordnung regelt die Berechnungsweise, die Standardlösungen sowie die Befreiungen.

Anträge:

SVP, Wallisellen, KGV, § 11 ist ersatzlos zu streichen.
HEV, VZI, Swissoil, VSG,
SVIT, Baumeisterverband, u. w.

Grüne Abs. 1 ist zu streichen. In § 11 sind die Vorgaben der REDEM-Initiative umzusetzen.

(Privatperson) Bei Inkrafttreten des geänderten EnerG den Anteil nicht erneuerbarer Energie höchstens 60 % festlegen, dann während vier Jahren jährliche Abnahme um 10 % bis ein Anteil von 20 % erreicht ist. Nicht nur bei Wohnbauten.

Maschwanden Prüfung des Verbots von Heizungen mit fossilen Brennstoffen.

Dürnten Erneuerbare Energie beim Wärmeerzeugersersatz: Bei energetischen Gesamt-sanierungen sind Ölheizungen durch eine umweltfreundlichere Heizung (z. B. Erdsonden, Wärmepumpe, Holz oder Gas) zu ersetzen.

Urdorf Ausdehnung von Wohnnutzung auf Gewerbe- und Dienstleistungsgebäude oder Gebäude mit gemischter Nutzung.

BFE Abs. 1: Beim Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten ist dieser auf erneuerbare Energien umzustellen, soweit dies technisch möglich ist und zu keinen Mehrkosten führt.

- SP, WWF, u. w. Umformulierung und Verschärfung der Anforderungen:
1. Pflicht zur Umstellung auf erneuerbare Energien, soweit es technisch möglich ist und über die Lebensdauer zu keinen Mehrkosten führt.
 2. Beim Ersatz resp. Wiedereinbau eines fossilen Heizsystems sind Effizienzmassnahmen an Gebäudehülle oder Haustechnik vorzunehmen, so dass der fossile Energiebedarf auf maximal 80 % reduziert wird. Dabei werden die bereits getätigten Massnahmen berücksichtigt.
 3. Die Verordnung regelt die Berechnungsweise, die zulässigen Standardlösungen, die Sanierungsfristen sowie die Befreiungen.

- EVP, B&H, NEZH, u. w. Umformulierung und Verschärfung der Anforderungen:
1. Pflicht zur Umstellung auf erneuerbare Energien, soweit es technisch möglich ist und über die Lebensdauer zu keinen Mehrkosten führt.
 2. Beim Ersatz resp. Wiedereinbau eines fossilen Heizsystems sind Effizienzmassnahmen an Gebäudehülle oder Haustechnik vorzunehmen, mit dem Ziel, den fossilen Energiebedarf massgeblich zu reduzieren. Dabei werden die bereits getätigten Massnahmen berücksichtigt.
 3. Bei Anschluss an ein bestehendes Wärmenetz entfällt diese Bedingung, wenn der erneuerbare Anteil der Wärmeproduktion mindestens 20 % beträgt.
 4. Die Verordnung regelt die Berechnungsweise, die zulässigen Standardlösungen, die Sanierungsfristen sowie die Befreiungen.

- GLP Umformulierung und Verschärfung der Anforderungen:
1. Pflicht zur Umstellung auf erneuerbare Energien, soweit es technisch möglich ist und über die Lebensdauer zu keinen Mehrkosten führt.
 2. Beim Ersatz oder Wiedereinbau eines fossilen Heizsystems müssen geeignete Effizienzmassnahmen in der Gebäudehülle und/oder der Haustechnik vorgenommen werden, damit das Ziel zur maximalen Verminderung von fossilem Energiebedarf erreicht werden kann. Bereits getätigte Massnahmen sollen berücksichtigt werden.
 3. Die Installation (Ersatz oder Neuinstallation) fossil befeuerter Heizungen ist meldepflichtig.
 4. Die Verordnung regelt die Berechnungsweise, die anerkannten Standardlösungen, die Sanierungsfristen sowie die Befreiungen.

- BDP Umformulierung und Verschärfung der Anforderungen:
1. Pflicht zur Umstellung auf erneuerbare Energien, soweit es technisch möglich ist.
 2. Beim Ersatz oder Wiedereinbau eines fossilen Heizsystems müssen geeignete Effizienzmassnahmen in der Gebäudehülle und/oder der Haustechnik vorgenommen werden, damit das Ziel zur maximalen Verminderung von fossilem Energiebedarf erreicht werden kann. Bereits getätigte Massnahmen sollen berücksichtigt werden.
 3. Die Installation (Ersatz oder Neuinstallation) fossil befeuerter Heizungen ist meldepflichtig.
 4. Gebäude mit Anschluss an ein bestehendes Wärmenetz sind von den Vorschriften

betr. Effizienz gemäss § 11 Abs. 2 befreit, wenn das Wärmenetz erstens primär mit nicht anders nutzbarer Abwärme, zweitens ohne fossile Brennstoffe betrieben wird.

SSes Umformulierung und Verschärfung der Anforderungen:

1. Pflicht zur Umstellung auf erneuerbare Energien, soweit es technisch möglich ist und über die Lebensdauer zu keinen Mehrkosten führt.
2. Es sind geeignet Effizienzmassnahmen an der Gebäudehülle und der Haustechnik vorzunehmen, damit keine fossilen Energieträger mehr eingesetzt werden müssen.
3. Die Installation (Ersatz oder Neuinstallation) fossil befeuerter Heizungen ist meldepflichtig und wird zusätzlich steuerlich belastet, die jedoch, wie CO₂-Steuer wieder der Bevölkerung zurückbezahlt wird.
4. Gebäude mit Anschluss an ein bestehendes Wärmenetz sind von den Effizienz-Vorschriften gemäss Abs. 2 befreit, wenn der erneuerbare Anteil der Wärmeproduktion mindestens 30 % beträgt.
5. Die Verordnung regelt die Berechnungsweise, die anerkannten Standardlösungen, die Sanierungsfristen sowie die Befreiungen.

ZHK Umformulierung und Ausdehnung der Befreiungen:

1. Massgebender Energiebedarf bspw. 90 kWh/m², wobei neuere Heizkesselbrenner ebenfalls zulässig sind, sofern diese Zielvorgabe erreicht wird.
2. (neu): Dieser Regelung muss nicht Folge geleistet werden, wenn
 - a) die zu erwartenden Mehrkosten bei der Erfüllung der oben genannten Bestimmung 10 % der gesamten Kosten des Heizungsersatzes mit einem gleichwertigen System übersteigen oder
 - b) der Ersatz des Wärmeerzeugers mit einem gleichwertigen System zu einer Steigerung der Energieeffizienz um mehr als 10 % führt oder
 - c) der Wohnbau in Zwischennutzung steht oder
 - d) die Eigentümerschaft zum Zeitpunkt des Wärmeerzeugerersatzes eine der Standardlösungen schon erfüllt hat oder einen Wärmeerzeuger über die bestehende Gasinfrastruktur installiert hat, der erneuerbares flüssiges Gas oder gasförmigen Brennstoff verwendet.
3. (neu): Die Verordnung regelt die Berechnungsweise, die Standardlösungen, den Vollzug und die Bedingungen für den Einsatz von erneuerbaren flüssigen Gasen oder gasförmigen Brennstoffen.

VUOG Umformulierung und Ausdehnung der Befreiungen:

1. Abs 1, zweiter Satz streichen: Für die Festlegung der Standardlösung. Neu: es gilt ein massgebender Energiebedarf für die Heizung und das Warmwasser von 100 kWh/m²a.
2. Die Verordnung regelt die Berechnungsweise, kann Standardlösungen beschreiben und regelt die Anforderungen an gleichwertige Lösungen sowie die Befreiungen.
3. Bei den Befreiungen ist auf die finanzielle Tragbarkeit Rücksicht zu nehmen.



FDP Abs. 2 neu: Der Ersatz eines (fossilen) Wärmeerzeugers ist zulässig, wenn
a) die Zertifizierung des Gebäudes nach Minergie-Standard gewährleistet oder gemäss GEAK die Klasse D bei der Gesamtenergieeffizienz erreicht ist.
b) Eine Standardlösung fachgerecht umgesetzt wird.

FDP Abs. 3 neu: Erneuerbare Gase, welche über die bestehende Gasinfrastruktur zum Gebäude geführt werden, gelten als erneuerbare Energie und können im Rahmen des Wärmeerzeugersatzes gemäss Abs. 1 entsprechend eingesetzt werden.

AEE Suisse Abs. 2 ergänzen mit «Anrechenbarkeit von Biogas».

CVP, Swissspower, VSG, EGO, Werke Zürichsee, u. w. Abs. 2 (neuer Absatz): Erneuerbare Gase, welche über die bestehende Gasinfrastruktur zum Gebäude geführt werden, sind im Sinne von Abs. 1 erneuerbare Energie und können im Rahmen des Wärmeerzeugersatzes gemäss Abs. 1 entsprechend eingesetzt werden.

FDP, CVP, Mönchaltorf Abs. 3 neu (Änderung Abs. 2 der Vorlage): Die Verordnung regelt die Berechnungsweise, die Standardlösungen, die Bedingungen für den Einsatz von erneuerbaren Gasen sowie die Befreiungen.

GPV, u. w. Anrechenbarkeit von Biogas, jedoch nur aus Abfallprodukten

Regensdorf, Niederweningen Synthetisches Erdgas aus überschüssiger Stromproduktion ist dem Biogas gleichzustellen.

Zürich Abs. 2 neu: Die Anforderungen müssen grundsätzlich mit Massnahmen am Standort erfüllt werden. In energieplanerisch festgelegten Gebieten mit besonderen Verhältnissen, in denen die Durchsetzung der Vorschriften unverhältnismässig erscheint, sind Ausnahmen möglich. Als eine Ausnahme gilt der Bezug von Biogas sofern mittels Lieferantenverpflichtung ein Mindestanteil im Gas-Mix sichergestellt ist, der sich an den Standardlösungen mit erneuerbaren Energien orientiert.



Winterthur Abs. 2 ändern: Die Verordnung regelt die Anforderungen an den Energiebedarf und den Energieeinsatz, die Berechnungsweisen, die Standardlösungen, sowie Befreiungen und zeitlich befristete Ausnahmen. Sie berücksichtigt dabei die Gebäudekategorien, die Wirtschaftlichkeit sowie besondere Verhältnisse wie z. B. Gebietsfestlegungen der Energieplanung. Erneuerbare Gase, welche über die bestehende Gasinfrastruktur zum Gebäude geführt werden, sind im Sinne von Abs. 1 erneuerbare Energie und können im Rahmen des Wärmeerzeugungsersatzes gemäss Abs. 1 entsprechend eingesetzt werden.

Dietikon Abs. 2 neu: In energieplanerisch festgelegten Gebieten können Betreiberschaften von leitungsgebundenen Versorgungsen sich langfristig verpflichten, einen Mindestanteil an erneuerbaren und in der Schweiz produzierten Gasen ins Netz einzuspeisen.

Zürich Abs. 3 neu (Änderung Abs. 2 der Vorlage): Die Verordnung regelt die Anforderungen an den Energiebedarf und den Energieeinsatz, die Berechnungsweisen, die Standardlösungen, sowie Befreiungen und zeitlich befristete Ausnahmen. Sie berücksichtigt dabei die Gebäudekategorien, die Wirtschaftlichkeit und besondere Verhältnisse.

Dietikon Abs. 3 neu (Änderung Abs. 2 der Vorlage): Die Verordnung regelt die Anforderungen an den Energiebedarf und den Energieeinsatz, die Berechnungsweisen, die Standardlösungen, sowie Befreiungen und zeitlich befristete Ausnahmen. Sie berücksichtigt dabei die Gebäudekategorien, die Wirtschaftlichkeit sowie besondere Verhältnisse wie z. B. Gebietsfestlegungen der Energieplanung.

GPV, u. w. Abs. 2 ist mit § 10a Abs. 2 zusammenzulegen

GPV, u. w. Dispens bei geplanter Fernwärmeversorgung

Rüti, Wetzikon Die Regelung der Befreiung im Rahmen der nachfolgenden Verordnungsanpassungen soll nur Minergie- und GEAK A bis C-Gebäude umfassen.

GLP, BDP, GHS, NEZH, SES u. w. Die Installation (Ersatz oder Neuinstallation) fossil befeuerter Heizungen ist meldepflichtig.

Zürich, Winterthur, Dietikon **Marginale ändern: «Ersatz von Wärmeerzeugern»**

Zürich, Winterthur, Dietikon **Abs. 1 ändern: «Beim Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten sind diese so auszurüsten, dass der massgebende Energiebedarf nur noch zu einem Teil mit nicht erneuerbarer Energie gedeckt wird.»**

FWS Basismodul Teil F «Erneuerbare Wärme beim Wärmeerzeugersersatz» ist klar ersichtlich in das Energiegesetz und nicht in die BBV zu übernehmen.

Eventualanträge:

SP, Elgg, Seuzach, GHS, WWF, Swissolar, u. w. Alternativ sei das mit der REDEM-Initiative vorgeschlagene Vorgehen zu übernehmen: Um den CO₂-Ausstoss von Wärmeerzeugungsanlagen für Raumheizung und Warmwasser in Gebäuden (gemessen als fossiles CO₂ im Abgas pro Energiebezugsfläche und Jahr) im Kanton schrittweise zu begrenzen, ist ein langfristig geltender Zeitplan mit stufenweise sinkenden Emissionsgrenzwerten in Abhängigkeit vom Jahr der Inbetriebnahme der Anlage zu erstellen — in Anlehnung an die REDEM-Initiative (<http://www.redem.ch/de/initiative/>) und in Übereinstimmung mit den Erfordernissen des internationalen Klimaschutzes.

ZHK § 11 ist nicht anwendbar bei zeitlich begrenzten Zwischennutzungen von Wohnbauten. Möglichkeit zur Überwälzung der getätigten Investitionskosten zur Reduktion des Energiebedarfs auf Wohnmieten. Anerkennung verschiedener Energiequellen wie auch erneuerbare Gase.

VZI, SVIT Abs. 1, Ergänzung: Dieser Regelung muss nicht Folge geleistet werden, wenn die Eigentümerschaft in den letzten 10 Jahren bereits bauliche Massnahmen zur Senkung des Energieverbrauchs umgesetzt hat wie etwa der Ersatz der Fenster durch mehrfach verglaste Ausführungen, die Wärmedämmung von Kellerdecken und Estrichböden oder einen Wärmeerzeuger installiert hat, der erneuerbares Gas (Biogas) verwendet.

HEV W'thur/ZH, u. w., Sollte § 11 nicht gestrichen werden, so soll er wie folgt ergänz werden:
Dieser Regelung muss nicht Folge geleistet werden, wenn die Eigentümerschaft
a) in den letzten 10 Jahren bereits bauliche Massnahmen zur Senkung des Energieverbrauchs umgesetzt hat, wie etwa den Ersatz der Fenster durch mehrfach verglaste Ausführungen oder die Wärmedämmung von Kellerdecken und Estrichböden, oder

- b) beim Ersatz einer mit gasförmigem Brennstoff betriebenen Heizungsanlage nachweist, dass sie über die gesamte Lebensdauer des Wärmeerzeugers mindestens 10 % erneuerbaren gasförmigen Brennstoff (aus Biomasse oder mit Power-to-gas Verfahren hergestellt) einsetzt oder
- c) beim Ersatz einer mit flüssigem Brennstoff betriebenen Heizungsanlage nachweist, dass sie über die gesamte Lebensdauer des Wärmeerzeugers mindestens 10 % erneuerbaren flüssigen Brennstoff (aus Biomasse oder mit Power-to-liquid Verfahren hergestellt) einsetzt.

VSG, EGO, Werke, u. w. Für alle Technologien muss das Prinzip der gleich langen Spiesse gelten, weshalb die Anforderungen gemäss § 11 Abs. 1 EnerG als erfüllt gelten, wenn im Rahmen des Heizungsersatzes ein Anteil von 10 % an erneuerbaren Gasen eingesetzt wird.

Swissoil Zürich um Umgebung Die Verpflichtungen gemäss Teil F sind erfüllt, wenn die Bauherrschaft beim Ersatz einer mit flüssigem Brennstoff betriebenen Heizungsanlage nachweist, dass diese über die gesamte Lebensdauer hinweg mit mindestens 10 % erneuerbarem flüssigen Brennstoff (aus Biomasse oder mit Power-to-Liquid-Verfahren hergestellt) betrieben wird.

Wallisellen § 11 neuer Abs. 2: Erneuerbare Gase, welche über die bestehende Gasinfrastruktur zum Gebäude geführt werden, sind im Sinne von Abs. 1 erneuerbare Energie und können im Rahmen des Wärmeerzeugerersatzes gemäss Abs. 1 entsprechend eingesetzt werden.

§ 11 neuer Abs. 3 (Änderung von Abs. 2 der Vorlage): Die Verordnung regelt die Berechnungsweise, die Standardlösungen, die Bedingungen für den Einsatz von erneuerbaren Gasen sowie die Befreiungen.

6.2.4. § 14 Rechtsschutz

Der Entwurf für die Änderung des Energiegesetzes enthielt folgenden Textvorschlag:

§ 14. ¹ Streitigkeiten über die Anwendung der §§ 9–13 b werden in erster Instanz durch das Baurekursgericht entschieden.

Absatz 2 unverändert.

Antrag:

SVP § 14 Abs. 1: Die Änderung ist zu streichen.



6.2.5. § 16 Kanton (Förderung)

Der Entwurf für die Änderung des Energiegesetzes enthielt folgenden Textvorschlag:

§ 16. Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 lit. a und b unverändert.

Abs. 2 lit. c wird aufgehoben.

Anträge:

vzgv Abs. 2 lit. c ist zu belassen.

wwf Abs. 2 lit. c ist zu belassen (c. bis höchstens 400 Franken pro einsparbare oder nutzbare Jahresmegawattstunde an Massnahmen zur rationellen Energienutzung sowie zur Nutzung von Abwärme und erneuerbaren Energien.)

6.2.6. § 18 Strafbestimmungen

Der Entwurf für die Änderung des Energiegesetzes enthielt folgenden Textvorschlag:

§ 18. ¹ Wer vorsätzlich den Bestimmungen der §§ 9, 10 a, 10 b, 11, 12, 13 a Abs. 1 und 14 a dieses Gesetzes, der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen und sich darauf stützenden Verfügungen und Entscheiden zuwiderhandelt, wird mit Busse bis Fr. 20 000 bestraft.

Absätze 2-5 unverändert.

Antrag:

svp § 18 Abs. 1: weglassen der Zahl 11 (gemäss Stellungnahme zu § 11).

6.2.7. Übergangsbestimmung Ziffer 2

Der Entwurf für die Änderung des Energiegesetzes enthielt folgenden Textvorschlag:

Übergangsbestimmung Ziffer 2 wird aufgehoben.

Kein Antrag.



6.2.8. Übergangsbestimmung Ziffer 3

Der Entwurf für die Änderung des Energiegesetzes enthielt folgenden Textvorschlag:

Übergangsbestimmung Ziffer 3 wird aufgehoben.

Kein Antrag.

6.3. Anträge zur Ergänzung der Vorlage

6.3.1. Pflicht Eigenstromerzeugung

SP, GLP, EVP, BDP, Grüne Wald, viele Städte und Gemeinden, BFE, Verbände, u. w.

Übernahme von Teil E des Basismoduls der MuKE 2014 betreffend Pflicht zum Einbau einer Anlage zur Eigenstromerzeugung.

SP, WWF, u. w. Ergänzend zu MuKE, Teil E soll folgender Artikel aufgenommen werden:

1. Als Alternative zur Eigenstromerzeugung ist — insbesondere bei ausserordentlichen Verhältnissen — eine langfristig gesicherte Beteiligung an einer gemeinschaftlichen Stromproduktionsanlage auf Basis erneuerbarer Energien auf dem Gemeinde- oder Kantonsgebiet möglich.
2. Die Verordnung regelt die Art und Umfang der Eigenstromerzeugung sowie die Befreiungen und die Modalitäten für die Beteiligung an einer Gemeinschaftsanlage. Sie berücksichtigt dabei die Energiebezugsfläche als Berechnungsgrundlage für die selber zu erzeugende Elektrizität.
3. Der Vollzug für die Beteiligung an einer Gemeinschaftsanlage obliegt den Gemeinden.
4. Das Elektrizitätswerk des Kantons Zürich sowie die kommunalen Stromversorgungsunternehmen sorgen für ein entsprechendes Angebot an Gemeinschaftsanlagen.

Grüne, Truttikon, Elgg, Marthalen, Schlieren, Seuzach, Hausverein Zürich, WWF, Pro Natura, u. w.

Teil E des Basismoduls sei in der folgenden, auf den Kanton Zürich angepassten Variante zu übernehmen:

1. Neue Bauten, die beheizt, gekühlt, belüftet oder befeuchtet werden, erzeugen einen Teil der von ihnen benötigten Elektrizität mittels erneuerbarer Energien selber.
2. Als Alternative zur Eigenstromerzeugung ist — insbesondere bei ausserordentlichen Verhältnissen — eine langfristig gesicherte Beteiligung an einer gemeinschaftlichen Stromproduktionsanlage auf Basis erneuerbarer Energien auf dem Gemeinde- oder Kantonsgebiet möglich.
3. Die Verordnung regelt die Art und Umfang der Eigenstromerzeugung sowie die Befreiungen und die Modalitäten für die Beteiligung an einer Gemeinschaftsanlage. Sie



berücksichtigt dabei die Energiebezugsfläche als Berechnungsgrundlage für die selber zu erzeugende Elektrizität.

4. Der Vollzug für die Beteiligung an einer Gemeinschaftsanlage obliegt den Gemeinden.

5. Das Elektrizitätswerk des Kantons Zürich sowie die kommunalen Stromversorgungsunternehmen sorgen für ein entsprechendes Angebot an Gemeinschaftsanlagen.

EKZ § 14 b. neu:

1. Neue Bauten erzeugen einen Teil der von ihnen benötigten Elektrizität selber.
2. Die Verordnung regelt die Art und Umfang, Befreiungen und Ersatzabgaben.

Zürich, Winterthur, Wetzikon, Wädenswil, Dietikon
Neue Marginale und neuer Artikel: «Eigenstromerzeugung bei Neubauten – Neubauten, die beheizt, gekühlt, belüftet und befeuchtet werden, erzeugen einen Teil der von ihnen benötigten Elektrizität mittels erneuerbarer Energien selber.

Winterthur, Wetzikon, Wädenswil, u. w.
Als Alternative zur Eigenstromerzeugung kann eine Ersatzabgabe an den Kanton geleistet werden. Der Kanton verwendet die Mittel zweckgebunden für die Förderung von Massnahmen im Sinne dieses Gesetzes.

Dietikon
Als Alternative zur Eigenstromerzeugung kann eine Ersatzabgabe an die Gemeinde geleistet werden. Die Gemeinde verwendet die Mittel zweckgebunden für die Förderung von Massnahmen im Sinne dieses Gesetzes.

Zürich
Die Verordnung regelt die Art und den Umfang der Eigenstromerzeugung sowie die Ausnahmen und Befreiungen. Sie berücksichtigt dabei Kriterien wie die Gebäudekategorie und die Energiebezugsfläche.

Winterthur, Wetzikon, Wädenswil, u. w.
Die Verordnung regelt die Art und den Umfang der Eigenstromerzeugung, die Ausnahmen und Befreiungen sowie die Höhe und die Modalitäten der Ersatzabgabe.

Dürnten
Die Stromerzeugung soll zuerst als Eigenverbrauch für z. B. Wärmepumpen, Waschmaschinen, eCars sowie eBikes etc. genutzt werden. Erst in zweiter Priorität soll der überschüssige Strom ins öffentliche Netz eingespeist werden.



Dürnten Sinnvoll bei den Tiefgaragen wäre, wenn mindestens ein Leerrohr für eine zukünftige Ladestation für Elektroautos oder E-Bikes vorgeschrieben würde.

BWS Bauphysik Zusätzliche Standardlösung für den Nachweis über den Energiebedarf, welche PV berücksichtigt. Im rechnerischen Nachweis die Möglichkeit der PV-Anrechenbarkeit integrieren.

Privatperson Ausdehnung auf umfassende Erneuerungsprojekte von Bauten prüfen.

6.3.2. Sanierungspflicht für zentrale Elektroheizungen und zentrale Elektroboiler

SP, GLP, EVP, BDP, Übernahme von Teil H des Basismoduls der MuKEN 2014 betreffend Pflicht zur Sanierung bestehender zentraler Elektroheizungen.
Grüne Wald, viele Städte
und Gemeinden, BFE,
Verbände, u. w.

Winterthur Neue Marginale und neuer Artikel: «Sanierungspflicht zentrale Elektroheizungen – Bestehende ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem sind innerhalb von 10 Jahren nach Inkraftsetzung des Gesetzes durch Heizungen zu ersetzen, die den Anforderungen des Gesetzes entsprechen – Die Verordnung kann Befreiungen vorsehen.»

SP, GLP, EVP, BDP, Übernahme von Teil I des Basismoduls der MuKEN2014 betreffend Pflicht zur Sanierung bestehender zentraler Elektroboiler.
Grüne Wald, viele Städte
und Gemeinden, BFE,
Verbände, u. w.

Winterthur Neue Marginale, neuer Artikel: «Sanierungspflicht zentrale Elektro-Wassererwärmer»
1. Bestehende zentrale Elektro-Wassererwärmer für Wohnbauten sind innerhalb von 10 Jahren nach Inkraftsetzung des Gesetzes durch Anlagen zu ersetzen oder durch andere Einrichtungen zu ergänzen, so dass sie den Anforderungen des Gesetzes entsprechen.
2. Zentrale Elektro-Wassererwärmer sind von der Sanierungspflicht befreit, sofern sie aktiv für die Stromnetzregulierung und -stabilisierung eingesetzt werden. Die Verordnung kann weitere Befreiungen vorsehen.»

KGV, Baumeisterverband, EKZ Der KGV und der Baumeisterverband begrüssen ausdrücklich, dass der «Sanierungszwang für Elektroheizungen» nicht übernommen wurde. Die EKZ begrüssen die Nichtübernahme der Sanierungspflicht für zentrale Elektroheizungen und –boiler.

6.3.3. Vorbild-Pflicht für öffentliche Hand

SP, GLP, Grüne, EVP
BDP, Grüne Wald, viele
Städte und Gemeinden,
BFE, Verbände, u. w. Übernahme von Teil M des Basismoduls der MuKE 2014 betreffend Pflicht, dass die Bauten der öffentlichen Hand höhere Anforderungen zu erfüllen haben.

Zürich Neue Marginale und neuer Artikel: «Vorbildfunktion öffentliche Hand»
Kanton und Gemeinde definieren für Bauten in ihrem jeweiligen Eigentum einen energetisch vorbildlichen Standard für Erstellung, Unterhalt und Betrieb.

Winterthur, u. w. Neue Marginale und neuer Artikel:
Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnenden sind verpflichtet, für den gemeindeeigenen Gebäudebestand einen energetisch vorbildlichen Standard für Erstellung, Unterhalt und Betrieb anzuwenden. Dies kann beispielsweise durch Übernahme des Gebäudestandards von Energiestadt erfolgen.

Dietikon Neue Marginale und neuer Artikel:
Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnenden sind verpflichtet, für den gemeindeeigenen Gebäudebestand einen energetisch vorbildlichen Standard für Erstellung, Unterhalt und Betrieb anzuwenden.

Wädenswil Neue Marginale und neuer Artikel in Anlehnung am Modul M MuKE
Gemeinden sind verpflichtet, für den gemeindeeigenen Gebäudebestand einen energetisch vorbildlichen Standard für Erstellung, Unterhalt und Betrieb anzuwenden. Dies kann beispielsweise durch Übernahme des Gebäudestandards von Energiestadt erfolgen.

EKZ § 3 Abs. b neu:
1. Für Bauten, die im Eigentum von Bund, Kanton und Gemeinden sind, werden die Minimalanforderungen an die Energienutzung erhöht. Der Kanton legt einen Standard fest.
2. Die Wärmeversorgung wird bis 2050 zu 100 % ohne fossile Brennstoffe realisiert. Der Stromverbrauch wird bis 2030 um 20 % gegenüber dem Niveau von 1990 gesenkt oder mit neu zugebauten erneuerbaren Energien gedeckt.

6.3.4. Verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung in Altbauten

SP, Grüne, EVP, Grüne
Wald, viele Städte und
Gemeinden, Verbände,
u. w.

Übernahme von Modul 2 der MuKEN 2014 betreffend Pflicht zum Einbau der Geräte für die Abrechnung des Heizwärmeverbrauchs in bestehenden Bauten.

EKZ Ersatz für § 9 Abs. 2 und 3: Bestehende Gebäude und Gebäudegruppen mit zentraler Wärmeversorgung für mindestens fünf Nutzeinheiten sind fünfzehn Jahre nach Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung mit Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für die Heizung auszurüsten und mit Einrichtungen zu versehen, die es ermöglichen, die Raumlufttemperatur individuell einzustellen und selbständig zu regeln, soweit dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

6.3.5. Vorgaben für Ferienhäuser und -wohnungen

SP, GLP, EVP, Grüne
Wald, viele Städte und
Gemeinden, Verbände,
u. w.

Übernahme von Modul 4 der MuKEN 2014 betreffend Pflicht zum Einbau einer Fernsteuerung, so dass die Heizung von Ferienhäusern resp. -wohnungen auf zwei Temperaturniveaus ferngesteuert werden können.

AEE SUISSE, Aeugst
a.A.

Übernahme von Modul 4 der MuKEN 2014, ergänzt mit Nachrüstungsfrist von 10 Jahren.

6.3.6. Sanierungspflicht für dezentrale Elektroheizungen

SP, Grüne, Winterthur
und weitere Gemeinden,
BFE, WWF, GHS, SIA, u-
sic, u. w.

Übernahme von Modul 6 der MuKEN 2014 betreffend Pflicht zur Sanierung bestehender dezentraler Elektroheizungen.

Aeugst a.A.,
AEE SUISSE

Übernahme von Modul 6 der MuKEN 2014, ausgenommen Bauten mit GEAK B bei der Effizienz Gebäudehülle.

EVP, Grüne Wald,
Mönchaltorf, NEZH,
Swissolar, EZS, Swiss
Cleantech, u. w.

Modul 6 sei in modifizierter Form zu übernehmen: Einführung einer Sanierungsfrist für dezentrale Elektroheizungen. Allerdings mit Ausnahmeregelungen, damit die Verhältnismässigkeit gewahrt bleibt. Energetisch sanierte Gebäude, welche bei der Gebäudehülle die GEAK Kat. B erreichen, sollen von der Sanierungspflicht ausgenommen werden.



KGV, Baumeisterverband, EKZ Der KGV und der Baumeisterverband begrüßen, dass der «Sanierungszwang für Elektroheizungen» nicht übernommen wurde. Auch die EKZ begrüßen die Nichtübernahme.

6.3.7. Pflicht zur Vornahme von Betriebsoptimierungen

GLP, EVP, Grüne Wald, verschiedene Gemeinden, BFE, KGTV, Swiss Cleantech, SIA, usic, WWF, u. w. Übernahme von Modul 8 der MuKE 2014 betreffend Pflicht zur Vornahme von Betriebsoptimierungen bei Bauten mit einem Stromverbrauch über 200'000 kWh, ausgenommen Betriebe mit einer Grossverbrauchervereinbarung gemäss § 13a EnerG.

Dietikon In Nichtwohnbauten mit Elektrizitätsverbrauch von >200 000 bis < 500 000 kWh pro Jahr ist innerhalb dreier Jahre nach Inbetriebsetzung und danach periodisch eine Betriebsoptimierung für die Gewerke, Heizung, Lüftung, Klima, Kälte, Sanitär, Elektro und Gebäudeautomation vorzunehmen.

Privatperson Es sind sämtliche Bauten der Betriebsoptimierungspflicht zu unterstellen.

Schlieren Die MuKE-Formulierung ist zu übernehmen, jedoch Verzicht auf die Vorgabe zur periodischen Wiederholung der Betriebsoptimierung.

SP, Pro Natura *Eventualantrag:* Bei der Übernahme der MuKE-Formulierung wird auf die Vorgabe zur periodischen Wiederholung der Betriebsoptimierung verzichtet.

KGV, Baumeisterverband Der KGV und der Baumeisterverband begrüßen, dass das Modul 8 nicht übernommen wurde.

6.3.8. EnerG-Ziele mit CO₂-Vorgabe für Gebäude ergänzen

In § 1 EnerG sind die Ziele dieses Gesetzes festgelegt. Unter anderem hält lit. d das Ziel der Senkung des CO₂-Ausstosses auf 2,2 t pro Einwohnerin und Einwohner und Jahr bis ins Jahr 2050 fest.

Anträge:

Grüne lit. d ändern: «... die Effizienz der Energieanwendung zu fördern und im Rahmen des kantonalen Zuständigkeitsbereiches bis ins Jahr 2050 den CO₂-Ausstoss auf nahezu null zu senken.»

SES lit. d ändern: «... die Effizienz der Energieanwendung zu fördern und im Rahmen des kantonalen Zuständigkeitsbereiches bis ins Jahr 2050 den CO₂-Ausstoss auf nahezu null Tonnen pro Einwohnerin und Einwohner pro Jahr zu senken.»

Stadt Zürich lit. d ändern: «Dieses Gesetz bezweckt, die Effizienz der Energieanwendung zu fördern und bis ins Jahr 2050 im Kantonsgebiet den CO₂-Ausstoss gemäss Berechnungsmethodik des Bundesamtes für Umwelt auf maximal 0.5 Tonnen pro Einwohnerin und Einwohner und Jahr zu senken.

Winterthur lit. d ändern: «Dieses Gesetz bezweckt, die Effizienz der Energieanwendung zu fördern und bis ins Jahr 2050 im Kantonsgebiet den CO₂-Ausstoss gemäss Berechnungsmethodik des Bundesamtes für Umwelt auf maximal 1.5 Tonnen pro Einwohnerin und Einwohner und Jahr zu senken.

Wädenswil lit. d ändern: «Dieses Gesetz bezweckt, die Effizienz der Energieanwendung zu fördern und bis ins Jahr 2050 im Kantonsgebiet den CO₂-Ausstoss gemäss Berechnungsmethodik des Bundesamtes für Umwelt auf maximal 1 Tonne pro Einwohnerin und Einwohner und Jahr zu senken.

Dietikon lit. d ändern: «Dieses Gesetz bezweckt, die Effizienz der Energieanwendung zu fördern und bis ins Jahr 2050 im Kantonsgebiet den CO₂-Ausstoss gemäss Berechnungsmethodik des Bundesamtes für Umwelt zur Einhaltung der Verminderungsziele der CO₂-Gesetzgebung nach 2020 zu senken.

Privatperson lit. d ändern: «spätestens 2050 ist der Ausstoss von Treibhausgasen aus fossilen Brenn- und Treibstoffen auf Kantonsgebiet auf zu Null zu reduzieren».

GHS, SES, Swissolar, u. w. lit. g einfügen: «den CO₂-Ausstoss des Gebäudesektors bis spätestens 2040 auf nahezu null zu reduzieren».



SP, Elgg, Seuzach, WWF lit. g einfügen: «den CO₂-Ausstoss des Kantons bis spätestens 2040 netto auf nahezu null zu reduzieren».

myclimate lit. g einfügen: «den CO₂-Ausstoss des Kantons bis spätestens 2040 mit freiwilligen Massnahmen netto auf nahezu null zu reduzieren».

Verschiedene Privatpersonen lit. g (neu): «den CO₂-Ausstoss des Gebäudesektors bis spätestens 2040 auf nahezu null zu reduzieren und für 2030 ein entsprechendes Zwischenziel zu definieren».

Swiss Cleantech lit. g (neu): «den CO₂-Ausstoss des Kantons bis spätestens 2050 auf nahezu null zu reduzieren».

6.3.9. Energieplanung der Gemeinden

Laut § 7 können die Gemeinden für ihr Gebiet eine eigene Energieplanung durchführen. Diese kann für das Angebot der Wärmeversorgung mit leitungsgebundenen Energieträgern Gebietsausscheidungen enthalten, die insbesondere bei Massnahmen der Raumplanung (Gestaltungspläne, Sonderbauvorschriften, Arealüberbauungen) als Entscheidungsgrundlagen dienen. Die Energieplanung unterliegt der Genehmigung der Direktion.

Laut § 8 kann die kantonale und die kommunale Energieplanung Richtlinien für eine effiziente Energieanwendung enthalten, die für Unternehmen zur Versorgung eines Gebiets mit Elektrizität, Gas und Wärme verbindlich sind.

Anträge zu § 7:

Zürich, Winterthur, Dietikon, Wädenswil § 7 Abs. 2 ändern: Die Energieplanung kann für das Angebot der thermischen Energieversorgung mit leitungsgebundenen Energieträgern Gebietsausscheidungen enthalten, die ...

Zürich, Winterthur, Dietikon Neuen Absatz als Abs. 3 in § 7 einfügen: Gemeinden können zur Wahrung öffentlicher Interessen den Betreiberschaften von leitungsgebundenen Versorgung (Gas, Wärme, Kälte) Leistungsaufträge oder Konzessionen erteilen.

Zürich Neuen Absatz als Abs. 4 in § 7 einfügen: Die Pflicht von Energieversorgungsunternehmen und Verbrauchern zur Mitwirkung und zur Auskunft gemäss § 5 besteht auch bei der Energieplanung der Gemeinden.

Energiestädte Zürich-
berg, SES Übernahme Modul 10 in kantonales Recht (zielt auf § 295 Abs. 2 PBG):
Übernahme von Art. 10.4 Abs. 7 der MuKE 2014, denn gemäss MuKE kann eine Anschlussverpflichtung an eine öffentliche Fernwärmeversorgung auf Basis erneuerbarer Energie oder Abwärme durch Staat oder Gemeinde bei «technisch und wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen» ausgesprochen werden. (§ 295 Abs. 2 PBG nur wenn «die Wärme zu technisch und wirtschaftlich gleichwertigen Bedingungen wie aus konventionellen Anlagen» angeboten wird).

Zürich, Winterthur, Wädenswil, Dietikon, SES *Neue Marginalie und neuer Artikel:* «Energiebestimmungen in Gestaltungsplänen und Sonderbauvorschriften»: Kanton und Gemeinden können bei Gestaltungsplänen und Sonderbauvorschriften weiterführende Bestimmungen zum Energiebedarf, zur Energienutzung und zur Energieproduktion erlassen.

Zürich, Winterthur, Wädenswil, Dietikon, SES *Neue Marginalie und neuer Artikel:* Energiebestimmungen bei Arealüberbauungen: Die Gemeinden können in der Nutzungsplanung für Arealüberbauungen weiterführende Bestimmungen zum Energiebedarf, zur Energienutzung und zur Energieproduktion erlassen.

Antrag zu § 8:

Planar Ergänzung von § 8 betreffend effizienter Energieanwendung
1. (Bisherige Bestimmung als Abs. 1) Die kantonale und die kommunale Energieplanung enthält Richtlinien für eine effiziente Energieanwendung, die für Unternehmen gemäss § 2 Abs. 1 verbindlich sind.
2. Die Gemeinden können die Rahmenbedingungen zu Bau und Betrieb von Wärme- und Kältenetzen in einer Konzession regeln.
3. Die Vergabe der Konzession erfolgt in einem transparenten, diskriminierungsfreien Verfahren; sie unterliegt nicht dem öffentlichen Beschaffungsrecht.

6.3.10. Elektroheizungen

Mit § 10b wird der Einsatz von elektrischen Widerstandsheizungen geregelt.

Antrag:

- EKZ, FEA Änderung von § 10b Abs. 1 im Sinne der MuKE 2014 (bei lit. b.):
Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen zur Gebäudeheizung dürfen nicht
- neu installiert werden,
 - als Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem installiert werden,
 - als Zusatzheizung eingesetzt werden.

6.3.11. Dezentrale Wärmekraftkopplungsanlagen

Gemäss § 13 Abs. 1 des heutigen EnerG kann eine Bewilligung für eine grosse Heizungsanlage mit der Auflage zur Erstellung einer Wärmekraftkopplungsanlage verbunden werden. Mit Abs. 2 werden die Elektrizitätswerke der Gemeinden verpflichtet, den so produzierten Strom in geeigneter Form abzugeben und marktgerecht zu vergüten.

Anträge:

Zürich, Winterthur § 13 (Abs. 1 und 2) streichen.

Dietikon Abs. 2 streichen.

6.3.12. Grossverbraucher-Definition ändern (senken)

In § 13a EnerG sind in Übereinstimmung mit den MuKE 2014 Betriebe mit einem Wärmeverbrauch von mehr als 5 GWh oder mit einem Stromverbrauch von mehr als 0,5 GWh als Grossverbraucher festgelegt. Diese können verpflichtet werden, ihren Energieverbrauch zu analysieren und zumutbare Massnahmen umzusetzen.

Anträge:

- EVP Ersatz der Kann-Formulierung durch eine Verpflichtung:
Grossverbraucher mit einem jährlichen Wärmeverbrauch von mehr als 5 Gigawattstunden oder einem jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als 0,5 Gigawattstunden werden durch die Direktion oder auf ihrem Gebiet durch die Städte Zürich und Winterthur verpflichtet, ihren Energieverbrauch zu analysieren und zumutbare Massnahmen zur Verbrauchsreduktion zu realisieren.

GHS Ersatz der Kann-Formulierung durch eine Verpflichtung und Senkung der Grenze:
Grossverbraucher mit einem jährlichen Wärmeverbrauch von mehr als 5 Gigawattstunden oder einem jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als 0,2 Gigawattstunden werden durch die Direktion oder auf ihrem Gebiet durch die Städte Zürich und Winterthur verpflichtet, ihren Energieverbrauch zu analysieren und zumutbare Massnahmen zur Verbrauchsreduktion zu realisieren.

SP, Pro Natura, Hausver-
ein Zürich, Swiss Clean-
tech, WWF, u. w. Ersatz der Kann-Formulierung durch eine Verpflichtung und Senkung der Grenze:
Grossverbraucher mit einem jährlichen Wärmeverbrauch von mehr als 3 Gigawattstunden oder einem jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als 0,2 Gigawattstunden werden durch die Direktion oder auf ihrem Gebiet durch die Städte Zürich und Winterthur verpflichtet, ihren Energieverbrauch zu analysieren und zumutbare Massnahmen zur Verbrauchsreduktion zu realisieren.

SOLTOP, u. w. Ersatz der Kann-Formulierung durch eine Verpflichtung und Definition «zumutbar»:
Grossverbraucher mit einem jährlichen Wärmeverbrauch von mehr als fünf Gigawattstunden oder einem jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als 0,2 Gigawattstunde werden durch die Direktion oder auf ihrem Gebiet durch die Städte Zürich und Winterthur verpflichtet, ihren Energieverbrauch zu analysieren und zumutbare (zumutbar = innerhalb von 5 Jahren amortisierbar) Massnahmen zur Verbrauchsreduktion zu realisieren.

6.3.13. GEAK-Anordnung für bestimmte Bauten

Gemäss § 13b kann der Regierungsrat für bestimmte Bauten die Erstellung eines Gebäudeenergieausweises der Kantone (GEAK) verlangen.

Anträge:

SP, GLP, Grüne Wald, § 13b umformulieren mit konkreter Pflicht:
Mönchaltorf, SSES, 1. Bei Handänderungen ist die Erstellung eines Gebäudeenergieausweises der Kantone (GEAK) obligatorisch. Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen.
NEZH, Swissolar, EZS, 2. Der Regierungsrat kann für weitere Bauten die Erstellung eines Gebäudeenergieausweises der Kantone (GEAK) verlangen.
Swiss Cleantech, WWF
u. w.

EVP § 13b umformulieren mit konkreter Pflicht:
1. Bei Handänderungen inkl. Erbgängen, sowie für alle Gebäude mit Baujahr vor 1975 ist die Erstellung eines Gebäudeenergieausweises der Kantone (GEAK) obligatorisch. Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen.



2. Der Regierungsrat kann für weitere Bauten die Erstellung eines Gebäudeenergieausweises der Kantone (GEAK) verlangen.

Eventualantrag: Als Alternative zu einer Gesetzesänderung könnten die Verordnungsbestimmungen zum § 13b dahingehend geändert werden, dass Gebäude bei Handänderungen von der GEAK-Pflicht betroffen sind.

SVP Im Rahmen des Antrags betreffend § 14 wird auf folgenden Punkt hingewiesen:
Der hier nicht zur Diskussion stehende § 13b kann diesbezüglich angepasst, resp. die Kriterien, wann ein GEAK erforderlich ist, dort präzisiert werden.

KGTV, FWS Basismodul Teil N «Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK)» ist gemäss MuKEn 2014 und nicht wie bisher im EnerG Kanton Zürich zu formulieren.
Basismodul Teil P «GEAK-Plus-Pflicht für Förderbeiträge» ist gemäss MuKEn 2014 in das EnerG aufzunehmen und entsprechend zu formulieren.

6.3.14. Ladestationen für Elektroautos

Dürnten Antrag: In Tiefgaragen soll mindestens eine Ladestation für Elektroautos vorgeschrieben werden.

6.3.15. Antrag Obligatorische Modernisierungsvorsorge

SP, BLZ, Swissolar, WWF, SES, pro natura, u. w. Antrag: Das Instrument einer obligatorischen Modernisierungsvorsorge ist im Energiegesetz zu verankern.

6.3.16. Verbot fossiler Brennstoffe

Privatperson Es sind die notwendigen Grundlagen zu schaffen, um die Verwendung fossiler Brennstoffe und Treibstoffe um 2040 bis spätestens 2050 zu verbieten.



6.3.17. Sommerlicher Raumkomfort

Privatperson Es sind gesetzliche Grundlagen zu schaffen, damit der sommerliche Raumkomfort sowohl bei Neubauten als auch bei umfassenden Erneuerungen möglichst mit Massnahmen zum sommerlichen Wärmeschutz und nicht mit Raumklimatisierungen erfolgen.

6.3.18. Lenkungsabgabe

Sustainable Antrag auf eine Lenkungsabgabe auf CO₂- und Atomstrom.

6.3.19. Ausrüstungspflicht Gebäudeautomation bei Neubauten

KGV, Baumeisterverband *Eventualantrag:* Die Anforderungen an die Ausrüstungspflicht zur Gebäudeautomation bei Neubauten sind zwingend ins EnerG aufzunehmen. Hält der Regierungsrat aus gesetzgeberischen Gründen an einer Verordnung fest, ist diese durch den Kantonsrat zu genehmigen. Die Anträge sind mit einer Kosten-Nutzen-Analyse (Einsparungspotential vs. Investitionskosten) zu begründen.

6.3.20. Private Kontrolle

Volken Antrag: Definition von klareren und höheren Anforderungen für die Private Kontrolle.

6.3.21. Kleinwohnformen

Verein Kleinwohnformen/Tilla Nachhaltig Wohnen Kleinwohnformen mit einer Wohnfläche bis und mit 40 m² sind bei den Wärmedämmvorschriften nicht an Quadratmetern zu bemessen, sondern pro Person.

7. Begründung der Anträge und Kommentare zu §

7.1. Anträge zur Stossrichtung der Vorlage

[Verzicht auf die Änderung des Energiegesetzes des Kantons Zürich](#)

Begründung: Die SVP, der HEV und weitere lehnen die Vorlage zur Gesetzesrevision gesamthaft ab. Insbesondere nach Kriterien der Wirtschaftlichkeit und Umsetzbarkeit erachten sie eine noch weitergehende Umsetzung der MuKE als kritisch. Mit dem Teil F, «Erneuerbare Energie beim Wärmeerzeugersersatz», werde ausgerechnet diejenige MuKE-Bestimmung mit den zweifellos grössten kostentreibenden Effekten übernommen. Das gültige Gesetz sei ausreichend streng formuliert und erfülle alle Anforderungen an eine zeitgemässe Energiegesetzgebung.

[Antrag auf eine gesamthafte Revision des Energiegesetzes](#)

Begründung: Der GPV und die Städte Winterthur und Zürich wünschen sich, dass die Energiegesetzgebung im Kanton durch die Revision an die aktuelle Energie- und Klimapolitik des Bundes bzw. an die Ziele des Pariser Klimaabkommens angepasst wird. Der GPV erwartet deshalb eine sofortige weitere Revision des Energiegesetzes.

7.2. Anträge zu einzelnen Bestimmungen

7.2.1. § 9 Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung

Der Entwurf für die Änderung des Energiegesetzes enthielt folgenden Textvorschlag:

§ 9. ¹ Neue Gebäude mit zentraler Wärmeversorgung für mindestens fünf Nutzereinheiten sind mit Geräten zur Erfassung des individuellen Verbrauchs für Warmwasser auszurüsten.

² Neue Gebäude, die die Wärme von einer zentralen Wärmeversorgung für eine Gebäudegruppe beziehen, sind mit den Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs für Heizung pro Gebäude auszurüsten.

Abs. 2 wird zu Abs. 3.

Abs. 3 wird zu Abs. 4.

Abs. 4 wird zu Abs. 5.

Streichung von § 9

SVP Die SVP Zürich fordert eine Streichung von § 9.

Als Eventualantrag fordert die SVP eine Erweiterung von Absatz 1 auf «bestehende Gebäude nach einer Gesamtrenovation». Wird der Eventualantrag übernommen, ist Absatz 4 zu streichen.

Begründung: Die SVP begründet den Antrag zur Streichung von § 9 damit, dass die Anforderungen im Verhältnis zum Nutzen einen beträchtlichen Aufwand verursachen. Sie betont, dass im Anbetracht der laufenden Entwicklung im Bausektor auf die Erfassung der Energie für Heizung und Warmwasser verzichtet werden kann.

Zumindest aber sollte bei Sanierungen von bestehenden Gebäuden und Gebäudegruppen analog zu Neubauten auch auf eine individuelle Erfassung der Heizenergie verzichtet werden. Denn durch die Sanierung wird der Heizenergieverbrauch deutlich gesenkt.

Beibehaltung der Pflicht beim Warmwasserverbrauch hinterfragen

KGV, Baumeisterverband, Der KMU- und Gewerbeverband Kanton Zürich KGV, Baumeisterverband ZH/SH begrüßen ausdrücklich, dass Neubauten von der verbrauchsabhängigen Abrechnungspflicht bei der Heizwärme befreit werden sollen. Die Beibehaltung der Ausrüstungspflicht zur Erfassung des individuellen Verbrauchs für Warmwasser ist mit einer Kosten-Nutzen-Analyse (Einsparungspotential vs. Investitionskosten) zu begründen.

Begründung: Das Gesetz in seiner heutigen Form ist streng genug. Je energieeffizienter die (neuen) Gebäude werden, desto weniger Einsparpotential bringt eine individuelle Energieabrechnung. Der Sinn einer verbrauchsabhängigen Abrechnung des Warmwassers soll demzufolge vor einer Gesetzesänderung geprüft werden. Dazu soll eine Kosten-Nutzen-Analyse erstellt werden, die das Einsparungspotential mit den Investitionen vergleicht.

Reduktion der Nutzeinheiten für Erfassung des Wärmeverbrauchs für Warmwasser

GLP, BDP Die BDP fordert, dass alle Neubauten – unabhängig von ihrer Grösse – mit Geräten zur Erfassung des individuellen Verbrauchs von Warmwasser ausgerüstet werden sollen. Das gleiche fordert die GLP mit einer Untergrenze von zwei.

Die GLP fordert darüber hinaus, die Nutzeinheiten auch für bestehende Gebäude in Absatz 3 auf 2 zu reduzieren.

Begründung: Die GLP erachtet die VHKA-Pflicht für fünf Nutzungseinheiten als willkürlich und will mit einer Untergrenze von zwei erreichen, dass damit alle Wohneinheiten individuell abgerechnet werden.

Die BDP will mit ihrem Antrag die Nutzer stärker in die Verantwortung nehmen und motivieren, sorgsam mit Verbrauch von Warmwasser und Heizenergie umzugehen.

Zusätzliche Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für Heizung und Reduktion der Anzahl Nutzeinheiten

SP, Grüne, EVP, Grüne
Wald, Schlieren, GHS,
Swissolar, WWF, SES,
AEE, Aeugst, BirdLife,
pro natura

Zahlreiche Antragsteller fordern, dass im Absatz 1 auch die Heizenergie (und nicht nur Warmwasser) individuell pro Nutzeinheit erfasst wird. Zudem fordern fast alle Antragsteller (ausser der AEE), dass sich die Absätze 1 und 3 auf drei statt fünf Wohneinheiten beziehen.

Begründung: Die verbrauchsabhängige Energieabrechnung auch bei der Heizung ist vom Aufwand her vertretbar und motiviert zu sparsameren Verhalten. Dem Verursacherprinzip wird Rechnung getragen. Falls über Erdsonden-Wärmepumpen künftig gekühlt wird, sieht der AEE hier ebenfalls eine verursachergerechte Abrechnung.

Neuer Absatz 3

EKZ Die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) beantragen, in § 9 einen neuen Absatz einzubauen, mit dem das MuKE-Modul 2 umgesetzt wird (vgl. Kapitel 7.3.4).

7.2.2. § 10a Deckung des Wärmebedarfs für Neubauten

Der Entwurf für die Änderung des Energiegesetzes enthielt folgenden Textvorschlag:

§ 10a. ¹ Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Gebäuden (Aufstockungen, Anbauten etc.) müssen so gebaut und ausgerüstet werden, dass ihr Bedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung möglichst gering ist.

² Die Verordnung regelt Art und Umfang der Anforderungen an den Energieeinsatz. Sie berücksichtigt dabei insbesondere die Wirtschaftlichkeit sowie besondere Verhältnisse wie Klima, Verschattung oder Quartiersituationen.

Konkretisierung des zulässigen Energiebedarfs auf Gesetzesstufe

Küsnacht, KGV, Bau-
meisterverband ZH/SH

Der KGV, Baumeisterverband und die Gemeinde Küsnacht beantragen, dass die Anforderungen an den Energiebedarf von Neubauten und Erweiterungen im Energiegesetz aufgenommen werden statt auf Verordnungsstufe.

Die Gemeinde Küsnacht schlägt vor, einen Wert für den Energiebedarf von 35 kWh pro m² und Jahr und allenfalls einen Anteil von maximal 90 % an nicht erneuerbarer Energie aufzunehmen.

Begründung: Mit dem Antrag soll eine demokratische Mitsprache bei der Festlegung der Anforderungen garantiert werden. Das Gesetz untersteht im Gegensatz zur Verordnung dem obligatorischen Referendum und kann vom Regierungsrat nicht eigenständig angepasst werden.

Küsnacht erachtet die in § 10a gewählte Formulierung "möglichst gering" als unpräzise und sie trägt dem Grundgedanken der MuKE, wonach der Energiebedarf bei "nahezu Null" liegen bzw. weitestgehend im Gebäude selber erzeugt werden soll, zu wenig Rechnung.

Präzisierung des Energiebedarfs in Absatz 1

SP, GLP, Grüne, EVP,
BDP, Grüne Wald, GHS,
Swissolar, NEZH, WWF

Verschiedene Parteien und Verbände beantragen, dass der Bedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung bei Neubauten «nahe bei Null» liegen soll.

Begründung: Die Formulierung der MuKE 2014 ist präziser und ambitionierter und gewährleistet die schweizweite Vereinheitlichung. Die Grünen Zürich verweisen zusätzlich auf die CO₂-Absenkungsziele des Pariser Abkommens.

Ergänzung des Anteils nichterneuerbarer Energien und Erfüllung der Massnahmen am Standort

Zürich, Winterthur, Dietikon,
Küsnacht, Private

Die Städte Zürich und Winterthur, die Gemeinden Dietikon und einige Private beantragen folgende Ergänzung von Absatz 1:

«...und dass der Anteil an nicht erneuerbarer Energie nahe bei Null liegt.»

Begründung: Der Energiebedarf soll weitgehend mit erneuerbaren Energien gedeckt werden. Die Formulierung «gegen Null» für den Anteil nicht erneuerbarer Energie orientiert sich an der Anfang 2018 vorgestellten Vision des Bundesamtes für Energie für den Gebäudepark. Zitat: «Bis 2050 wird es (Ausnahmen vorbehalten) kein Heizöl, Erdgas oder Strom für den direkten Verbrauch zum Heizen mehr geben.»

Zürich, Dietikon Die Städte Zürich und Dietikon beantragen einen neuen Absatz 2, der besagt, dass die Anforderungen grundsätzlich mit Massnahmen am Standort erfüllt werden müssen.

Die Stadt Zürich schlägt vor, Ausnahmen in energieplanerisch festgelegten Gebieten mit besonderen Verhältnissen zu ermöglichen, in denen die Durchsetzung der Vorschriften unverhältnismässig erscheint.

Dietikon sieht in energieplanerisch festgelegten Gebieten die Möglichkeit vor, dass sich Betreiberschaften von leitungsgebundenen Versorgungslösungen langfristig verpflichten können, einen Mindestanteil an erneuerbaren und in der Schweiz produzierten Gasen (Biogas aus Abfällen) ins Netz einzuspeisen. Diese Verpflichtung soll beim energetischen Nachweis geltend gemacht werden können.

Begründung: Dieser Grundsatz ist bedeutsam und im Gesetz zu verankern. Der Begriff «Quartiersituation», der in der Vorlage in Absatz 2 genannt ist, wird mit «energieplanerisch festgelegten Gebieten» ersetzt, damit klar ist, wer die Gebiete abgrenzt.

Erweiterung von Absatz 1 auf Umbauten und Umnutzungen ohne Erweiterung der Nutzfläche

GPV, Aesch, Schlatt, Dägerlen, Mettmenstetten, Urdorf Der GPV und mehrere Gemeinden beantragen, dass § 10 Abs. 1 so zu ergänzen ist, dass die nötige Rechtsgrundlage zum Erlass von Wärmedämmvorschriften auch für Umbauten und Umnutzungen ohne Erweiterung der Nutzfläche geschaffen wird.

Begründung: Die heutigen Wärmedämmvorschriften basieren auf keiner klaren gesetzlichen Grundlage.

Anforderungen an Verordnungen (Abs. 2) präzisieren

Zürich, Winterthur, Dietikon Die drei Städte beantragen eine neue Formulierung von Absatz 2:

Die Verordnung regelt die Anforderungen an den Energiebedarf und den Energieeinsatz, die Berechnungsweisen, die Standardlösungen und zeitlich befristete (Zürich) Ausnahmen. Sie berücksichtigt dabei die Gebäudekategorien sowie besondere Verhältnisse wie z. B. Gebietsfestlegungen der Energieplanung sowie die Wirtschaftlichkeit (Dietikon).

Begründung: Der Begriff «Energiebedarf» soll ergänzt werden, um eine klare Rechtsgrundlage zu schaffen. Denn in den Wärmedämmvorschriften wird auch der Energiebedarf geregelt.

Der Begriff «Ausnahme» gilt in erster Linie für Liegenschaften, die in Zukunft für Fernwärme vorgesehen sind. Wenn sich die Eigentümerschaft verpflichtet, ihre Liegenschaft an die Fernwärmeversorgung anzuschliessen (sobald erhältlich), kann eine Übergangslösung erteilt werden.

ZHK Die Zürcher Handelskammer ZHK fordert, dass die Verordnung zwischen Neubauten und Erweiterungen unterscheidet und den Energieeinsatz pro Fläche regelt.

Begründung: Die Anforderungen an den Energieeinsatz sollen ausschliesslich pro Fläche erfolgen und sich nicht auf Weiteres wie Materialien oder Technik beziehen. So ist weiterhin eine Orientierung am aktuellen Stand der Technologie der gängigen Normen gewährleistet.

GPV, Aesch, Schlatt, Dägerlen, Mettmenstetten, Urdorf GPV und verschiedene Gemeinden fordern, dass die Verordnung möglichst einfach ausgestaltet wird. Sie verlangen, dass auf Verordnungsstufe auch die Themen Biogas und Fernwärme (hergestellt aus Abfallprodukten) aufgenommen werden.

Begründung: Der Vollzug bedingt eine einfach ausgestaltete Verordnung. Unnötige Investitionen sollen vermieden und die Fernwärmeversorgung gefördert werden.

VZGV, Höri, Pfäffikon, Volketswil, Neerach, Kleinandelfingen, Embrach, Volken, Niederweningen, Birmensdorf Der VZGV und mehrere Gemeinden beantragen, klare Anforderungen an die «Private Kontrolle» zu definieren.

Begründung: Art und Umfang der Energieanforderungen müssen so geregelt werden, dass sie im Baubewilligungsverfahren effizient und ohne Mehraufwand umsetzbar sind.

7.2.3. § 11 Erneuerbare Wärme beim Wärmeerzeugersersatz

Der Entwurf für die Änderung des Energiegesetzes enthielt folgenden Textvorschlag:

§ 11. ¹ Beim Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten mit Wohnnutzung sind diese so auszurüsten, dass der Anteil an nichterneuerbarer Energie 90 % des massgebenden Bedarfs nicht überschreitet. Für die Festlegung der Standardlösung gilt ein massgebender Energiebedarf für die Heizung und das Warmwasser von 100 kWh/m²a.

² Die Verordnung regelt die Berechnungsweise, die Standardlösungen sowie die Befreiungen.

Antrag zur Streichung von § 11

SVP, HEV, VZI, Baumeisterverband ZH/SH, SVIT, KGV, VSG, Swissoil SVP, HEV Kanton Zürich und Region Winterthur, der Verband der Schweizer Gasindustrie (VSG), Swissoil, die Vereinigung Zürcher Immobilienunternehmungen (VZI), der Baumeisterverband ZH/SH und KMU- und Gewerbeverband (KGV) beantragen, § 11 zu streichen.

Als Eventualantrag fordern HEV und VZI, dass Eigentümerschaften von den Anforderungen von § 11 befreit sind, wenn sie in den letzten zehn Jahren bereits bauliche Massnahmen zur Senkung des Energieverbrauchs umgesetzt haben oder nachweisen, dass sie über die gesamte Betriebsdauer ihrer Feuerung mindestens 10 % Gas oder flüssige Brennstoffe aus erneuerbaren Quellen einsetzen (vgl. auch Abschnitt weiter unten). Der SVIT ergänzt als zu berücksichtigende Massnahmen ausdrücklich den Ersatz der Fenster durch mehrfach verglaste Ausführungen, die Wärmedämmung von Kellerdecken und Estrichböden oder die Installation eines Wärmeerzeugers, der erneuerbares Gas (Biogas) verwendet.

Begründung: Die Antragssteller fordern die Streichung von § 11, weil dieser eine enorme Kostensteigerung für Hauseigentümerschaften zur Folge hat, die nicht zumutbar ist und dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit widerspricht, der im Energiegesetz und übergeordneten Gesetzen des Bundes verankert ist. Zudem stehen diese Mehrkosten in keinem Verhältnis zur erzielbaren CO₂-Reduktion. Die CO₂-Ziele wurden bereits dank des technischen Fortschritts mit modernen Feuerungssystemen erreicht, indem seit 1990 über 25 % CO₂ eingespart werden konnte. Die Feuerungskontrolle garantiert eine hohe Effizienz der Anlagen. Verschärfungen bei Ölfeuerungen sind bereits eingeleitet: Ab dem 1.1.2019 dürfen die Abgasverluste nur noch max. 4 % betragen. Ab dem 31.5.2023 darf nur noch Ökoheizöl eingesetzt werden. Zudem kann durch den Ersatz alter Heizungen durch neue der CO₂-Ausstoss rasch und markant sinken. Doch solche sinnvollen Sanierungen werden durch die neuen Auflagen aufgeschoben, was kontraproduktiv ist. Schliesslich stellt die Regelung einen drastischen Eingriff in die verfassungsmässig garantierte Eigentumsfreiheit dar.

Verzicht auf quantitative Vorgaben auf Gesetzesstufe

Zürich, Winterthur Die beiden grössten Städte im Kanton fordern, dass beim Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten diese so auszurüsten sind, dass «der massgebende Energiebedarf nur noch zu einem Teil mit nicht erneuerbarer Energie gedeckt wird.»

Begründung: Die beiden Antragssteller sind der Meinung, dass quantitative Vorgaben zum Energiebedarf oder zum maximalen Anteil nicht erneuerbarer Energien bzw. allfällige Einschränkung auf gewisse Gebäudenutzungen nicht auf Gesetzesebene verankert werden sollten, sondern in der Verordnung. So können die Vorgaben flexibler an neue Bedingungen angepasst werden.

Pflicht zur Nutzung erneuerbarer Energien bzw. zur Umsetzung von Effizienzmassnahmen

SP, GLP, EVP, BDP, Grüne Wald, Elgg, Dietlikon, BFE, Swissolar, Gebäudehülle Schweiz, Hausverein, WWF, NEZH Zahlreiche Parteien und Organisationen fordern eine Verschärfung von § 11, teilweise mit kleinen Abweichungen. Alle genannten Antragssteller fordern, dass beim Ersatz des Wärmeerzeugers (Brenner oder Kessel) in bestehenden Bauten dieser auf erneuerbare Energien umzustellen ist, soweit es technisch möglich ist und über die Lebensdauer zu keinen Mehrkosten führt.

Wird wieder eine fossile Wärmeherzeugung installiert, fordern die Antragsteller (ohne BFE) geeignete Effizienzmassnahmen bei der Gebäudehülle oder der Haustechnik, um den fossilen Energiebedarf massgeblich zu reduzieren. SP, Swissolar, Gebäudehülle Schweiz (GHS) fordern eine Reduktion des fossilen Energiebedarfs auf 80 %. Bereits getätigte Massnahmen sollen berücksichtigt werden.

Von diesen Effizienzvorschriften sollen Gebäude befreit sein, die an ein bestehendes Wärmenetz angeschlossen sind, das zu mindestens 20 % erneuerbare Energien nutzt. Die BDP fordert, dass diese Wärmenetze ohne fossile Brennstoffe oder mit nicht anderweitig nutzbarer Abwärme betrieben werden müssen.

Zudem wird beantragt, dass die Installation einer fossil befeuerten Heizung meldepflichtig ist. Die SP und Hausverein fordern eine Bewilligungspflicht.

Begründung: Die genannten Antragsteller wollen mit ihren Forderungen den angestrebten Ausstieg aus Öl und Gas (SP, Verbände), die Dekarbonisierung des Gebäudebestands (EVP) und die Abkehr der Energiewirtschaft von der Nutzung kohlenstoffhaltiger Energieträger (BDP) umsetzen und begründen dies mit Verpflichtungen im Rahmen des Pariser Klimaabkommens und auf die klare Zustimmung der Schweizer Bevölkerung zur Energiestrategie 2050. Die EVP betont zudem, dass aufgrund des langen Erneuerungszyklus von Heizsystemen eine schnellere Gangart notwendig sei. SP, GLP, EVP und Verbände lehnen sich bei ihren Forderungen an die intelligente und liberale Weiterentwicklung der MuKEN-Regelung, wie sie der Kanton Basel-Stadt 2016 verabschiedet hat.

Antrag zur Umsetzung REDEM-Initiative

Grüne Partei
Eventualantrag SP, Swissolar, GHS, WWF

Die Grüne Partei stellt den Antrag, in § 11 die Vorgaben der REDEM-Initiative (El Hal-ler, KR-Nr. 222/2015) umzusetzen. Die REDEM-Initiative verlangt, dass der erlaubte CO₂-Ausstoss von Wärmeherzeugungsanlagen für Raumheizung und Warmwasser in Gebäuden im Kanton entlang eines langfristigen Zeitplans mit stufenweise sinkenden Emissionsgrenzwerten zu reduzieren ist.

Die SP, Swissolar, GHS und WWF unterstützen diese Forderung im Rahmen eines Eventualantrags.

Begründung: Die Grünen argumentieren, dass dieses Vorgehen technologieneutral ist und den Hausbesitzerinnen und -besitzern auch eine langfristige Planbarkeit garantiert. Nur mit nahezu null CO₂-Emissionen bis 2040 kann das Ziel einer Erderwärmung von max. 1.5 °C eingehalten werden.

Erfüllung der Anforderungen am Standort

Zürich Wie bereits zu § 10a fordert die Stadt Zürich auch bei § 11, dass die Anforderungen mit Massnahmen am Standort erfüllt werden müssen.

Die Stadt Zürich schlägt vor, Ausnahmen in energieplanerisch festgelegten Gebieten mit besonderen Verhältnissen zu ermöglichen, in denen die Durchsetzung der Vorschriften unverhältnismässig erscheint. Als eine mögliche Ausnahme gilt der Bezug von Biogas.

Anrechenbarkeit von erneuerbaren Gasen (und teilw. flüssigen Brennstoffen)

FDP, CVP, GPV, Winterthur, Wallisellen, versch. Gemeinden, AEE, Swisspower
Eventualantrag HEV, VZI, VSG

FDP, CVP, GPV, AEE, Swisspower und verschiedene Gemeinden fordern, dass Gase aus erneuerbaren Quellen, die über die bestehende Gasinfrastruktur zum Gebäude geführt werden, als erneuerbare Energien anerkannt werden. Der GPV betont, dass dabei nur die Biogasproduktion aus Abfallprodukten angerechnet werden darf.

Die AEE fordert darüber hinaus, dass auch synthetisches Erdgas aus überschüssiger erneuerbarer Stromproduktion (z. B. Power to Gas) dem Biogas gleichgestellt wird.

Die Anrechenbarkeit von Biogas wird auch von HEV, VZI, VSG und der Zürcher Handelskammer in einem Eventualantrag gefordert. Sie schlagen vor, dass Hauseigentümerschaften von den Anforderungen in § 11 befreit sind, wenn sie über die gesamte Betriebsdauer ihrer Feuerung mindestens 10 % Biogas einsetzen. HEV und VZI fordern darüber hinaus, dass auch flüssige Brennstoffe aus erneuerbaren Quellen gleich behandelt werden wie Biogas.

Begründung: Die FDP erachtet es als wichtig, dass den Eigentümern verschiedene Möglichkeiten offenstehen, den CO₂-Ausstoss wie gewünscht zu reduzieren. Für Swisspower steht im Vordergrund, dass für alle Technologien gleich lange Spiesse gelten. Die AEE will die Gasversorger vermehrt in die Pflicht nehmen, damit sie ihren Beitrag zu einem höheren Anteil an erneuerbaren Energien im Wärmemarkt leisten. Gemäss Wallisellen vergibt man sich einen Vorteil der Gasinfrastruktur und eine Möglichkeit, den Anteil erneuerbarer Energien zu erhöhen, wenn die Nutzung über das Gasnetz gesetzlich nicht anerkannt wird.

Anrechenbarkeit neuer fossiler Heizkesselbrenner

Zürcher Handelskammer, Private

Die Zürcher Handelskammer (ZHK) fordert, dass sich § 11 an einem massgebenden Energiebedarf von bspw. 90 kWh/m² a orientiert und dass neuere Heizkesselbrenner zulässig sind, sofern sie diese Zielvorgabe erreichen.

Ähnlich lauten Forderungen von wenigen Privaten, den Ersatz einer alten Öl- oder Gasheizung durch einen Brennwertkessel im Gesetz als Massnahme zur Energieeinsparung zuzulassen.

Begründung: Die ZHK argumentiert, dass die Hauseigentümerschaften mit § 11 zu einer Zertifizierung nach Minergie oder zur Anwendung einer der elf Standardlösungen verpflichtet werden. Diese sind oft nicht oder nur mit einem äusserst ungünstigen Kosten-Nutzen-Verhältnis realisierbar. Da gleichzeitig moderne Heizkesselbrenner

bis zu 30 % weniger CO₂ ausstossen, lehnt die ZHK die starre Fixierung auf Standardlösungen und Labels ab.

Verbot/Teilverbot von fossilen Heizungen

Dürnten, Maschwanden Die Gemeinde Dürnten schlägt vor, bei energetischen Gesamtanierungen Ölheizungen durch umweltfreundlichere Heizsysteme zu ersetzen (z. B. Erdsonden, Wärmepumpe, Holz oder Gas). Die Gemeinde Maschwanden schlägt sogar vor, ein Verbot für fossile Brennstoffe zu prüfen.

Präzisierung der Anforderungen an Verordnungen (Abs. 2)

Winterthur, Zürich Die beiden Städte schlagen vor, die Anforderungen an die Verordnungen ähnlich wie in § 10a zu präzisieren:

«Die Verordnung regelt die Anforderungen an den Energiebedarf und den Energieeinsatz, die Berechnungsweisen, die Standardlösungen, sowie Befreiungen und zeitlich befristete Ausnahmen. Sie berücksichtigt dabei die Gebäudekategorien, die Wirtschaftlichkeit sowie besondere Verhältnisse wie z. B. Gebietsfestlegungen der Energieplanung.»

7.2.4. § 14 Rechtsschutz

Der Entwurf für die Änderung des Energiegesetzes enthielt folgenden Textvorschlag:

§ 14. ¹ Streitigkeiten über die Anwendung der §§ 9–13 b werden in erster Instanz durch das Baurekursgericht entschieden.

Absatz 2 unverändert.

Antrag zur Streichung der Änderung

SVP Die SVP beantragt, die Änderung zu streichen.

Begründung: Die Ergänzung von § 14 durch die Ziffer 13b ist ein juristischer Nachvollzug. So kann der Kanton den Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK) als verbindlich erklären. Der GEAK, der teure externe Spezialisten erfordert, verteuert die Baubranche ohne Vorteile zu erbringen. Diese Analysen, sofern benötigt, können auch Architekten, Heizungsspezialisten, Bauphysiker, etc. erledigen, wie sie durch die in der Liste der Befugten des Kantons Zürich für die Private Kontrolle für Gemeinden im Kanton Zürich erfasst und durch das AWEL qualifiziert wurden. Dadurch bleibt die

Verantwortung beim Bauprojekt und ein geforderter Nachweis Teil des Baugesuchs.
§ 13b kann diesbezüglich angepasst werden bzw. die Kriterien, wann ein GEAK erforderlich ist, können dort präzisiert werden.

7.2.5. § 16 Kanton (Förderung)

Der Entwurf für die Änderung des Energiegesetzes enthielt folgenden Textvorschlag:

§ 16. Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 lit. a und b unverändert.

Abs. 2 lit. c wird aufgehoben.

Antrag zur Beibehaltung von Abs.2 lit. c

VZGV, Höri, Pfäffikon,
Volketswil, Neerach, Klei-
nandelfingen, Embrach,
Volken, Energiestädte
Zimmerberg, Niederwe-
ningen, Birmensdorf,
WWF

Der Verband der Züricher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV), verschiedene Gemeinden und der WWF fordern, dass der bisherige Abs. 2 lit. c beibehalten wird. Dieser lautet: «c. bis höchstens 400 Franken pro einsparbare oder nutzbare Jahresmegawattstunde an Massnahmen zur rationellen Energienutzung sowie zur Nutzung von Abwärme und erneuerbaren Energien.»

Begründung: Die Antragssteller betonen, dass mit einer Streichung die Möglichkeit wegfällt, Förderbeiträge für Massnahmen zur rationellen Energienutzung und zur Nutzung von Abwärme und erneuerbaren Energien auszurichten. Dies hemmt die Umsetzung von Wärmedämmungen, die über den Mindeststandard hinausgehen.

Bei einer Streichung ist unklar, ob und in welcher Höhe eine Förderung in den genannten Bereichen künftig erfolgt. Denn im unveränderten Absatz 1 von § 16 ist weiterhin erwähnt, dass die rationelle Energienutzung, die Nutzung von Abwärme und erneuerbarer Energie vom Kanton gefördert werden kann.

7.2.6. § 18 Strafbestimmungen

Der Entwurf für die Änderung des Energiegesetzes enthielt folgenden Textvorschlag:

§ 18. ¹ Wer vorsätzlich den Bestimmungen der §§ 9, 10 a, 10 b, 11, 12, 13 a Abs. 1 und 14 a dieses Gesetzes, der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen und sich darauf stützenden Verfügungen und Entscheiden zuwiderhandelt, wird mit Busse bis Fr. 20 000 bestraft.

Absätze 2-5 unverändert.



Antrag, Nennung von § 11 zu streichen

sVP Die SVP verlangt, dass § 11 nicht genannt wird, da sie beantragt hat, diesen Paragraphen zu streichen.

7.2.7. Übergangsbestimmung Ziffer 2

Der Entwurf für die Änderung des Energiegesetzes enthielt folgenden Textvorschlag:

Übergangsbestimmung Ziffer 2 wird aufgehoben.

Kein Antrag

7.2.8. Übergangsbestimmung Ziffer 3

Der Entwurf für die Änderung des Energiegesetzes enthielt folgenden Textvorschlag:

Übergangsbestimmung Ziffer 3 wird aufgehoben.

Kein Antrag

7.3. Anträge zur Ergänzung der Vorlage

7.3.1. Pflicht Eigenstromerzeugung

Übernahme von Basismodul E

SP, EVP, BDP, GLP, Energiestädte Zimmerberg, Dürnten, Regensdorf, Rüti, Mönchaltorf, Aeugst a. A., u.w., BFE, EKZ, GHS, Swissolar, AEE SUISSE, SIA, usic, NEZH, suissetec und weitere

Verschiedene Parteien, Gemeinden und Verbände, das BFE und die EKZ fordern eine Übernahme von Teil E des Basismoduls der MuKE 2014 betreffend Pflicht zum Einbau einer Anlage zur Eigenstromerzeugung.

Begründung: Der durch die Dekarbonisierung erhöhte Strombedarf in der Schweiz soll verstärkt durch Solarstrom auf Dächern und an Fassaden gedeckt werden. Für die Nutzung dieser Potenziale sind Anreize zu setzen. Die Vorgabe von 10 W pro m² ist für Neubauten leicht erfüllbar und das Basismodul macht keine Technologievorgabe. Bei Eigenverbrauchsgemeinschaften soll auch die Anforderung zur Eigenstromerzeugung über alle beteiligten Liegenschaften gerechnet werden können. Dies erlaubt Flexibilität für optimale Gesamtlösungen.

Grüne, Schlieren, Seuzach, Truttikon, Elgg, Marthalen, Zürich, Winterthur, Wetzikon, Wädenswil, Dietikon, Rüti, Pro Natura, Hausverein Zürich, WWF, Solarspar und Private

Weitere Antragsteller fordern ebenfalls eine Pflicht zur Eigenstromerzeugung bei Neubauten, präzisieren Absatz 1 mit der Formulierung, dass die Elektrizität mit erneuerbaren Energieträgern erzeugt werden muss.

Begründung: Die Vorschrift wird als sinnvoll beurteilt und es erscheint ungünstig, wenn der Kanton Zürich in diesem Punkt von der koordinierten Umsetzung in den Kantonen abweicht. In der Umsetzung ist auf eine praxisnahe Umsetzung zu achten. Solarstrom kann bei Neubauten heute weitgehend wirtschaftlich produziert werden.

Ergänzung von Alternativen zur Eigenstromerzeugung

SP, Grüne, Schlieren, Seuzach, Truttikon, Elgg, Marthalen, Pro Natura, Hausverein Zürich, WWF, Solarspar und Private

Als Alternative zur Eigenstromerzeugung ist – insbesondere bei ausserordentlichen Verhältnissen – eine langfristig gesicherte Beteiligung an einer gemeinschaftlichen Stromproduktionsanlage auf Basis erneuerbarer Energien auf dem Gemeinde- oder Kantonsgebiet möglich.

Zudem fordern die Antragsteller, dass der Vollzug bei den Gemeinden liegt und dass das Elektrizitätswerk des Kantons Zürich sowie die kommunalen Stromversorgungsunternehmen für ein entsprechendes Angebot an Gemeinschaftsanlagen sorgen.

Begründung: Die Tatsache, dass Gebäude mit >4 Stockwerken die in der Verordnung festzulegenden Anforderungen womöglich nicht ohne Weiteres voll erfüllen können, ist kein Grund, auf die Vorgabe komplett zu verzichten. Für Eigentümer dieser Neubauten steht die Beteiligung an gemeinschaftlichen Stromproduktionsanlagen als gleichwertige Alternative zur Verfügung. Dies ist ein sinnvollerer Beitrag zur Energiewende als eine unspezifische Ersatzabgabe, wie in den MuKE vorgeschlagen.

Winterthur, Wetzikon, Als Alternative zur Eigenstromerzeugung kann eine Ersatzabgabe an den Kanton ge-
Wädenswil, Dietikon leistet werden. Der Kanton verwendet die Mittel zweckgebunden für die Förderung
von Massnahmen im Sinne dieses Gesetzes. Dietikon fordert, dass die Ersatzabgabe
an die Gemeinde geleistet wird.

Begründung: Die Ersatzabgabe soll zweckgebunden für die Steigerung der Strom-
produktion aus erneuerbaren Energien eingesetzt werden. Die Verwendung soll dem
Kanton als auch den Gemeinden übertragen werden.

Entsprechend der vorgeschlagenen Alternativen zur Eigenstromerzeugung sollen
auch die Anforderungen an die Verordnung ergänzt werden mit einer Regelung zu
den Modalitäten für die Beteiligung an einer Gemeinschaftsanlage bzw. die Höhe und
die Modalitäten der Ersatzabgabe.

Unterstützung für Nicht-Übernahme von Teil E zur Eigenstromerzeugung

VKE, KGV, Baumeister- Einige Vernehmlassungsteilnehmer unterstützen ausdrücklich den Vorschlag des Re-
verband gierungsrats, das MuKE-Basismodul, Teil E, Eigenstromerzeugung bei Neubauten,
nicht zu übernehmen. Die Übernahme dieses Moduls würde zu erheblichen techni-
schen Schwierigkeiten führen.

7.3.2. Sanierungspflicht für zentrale Elektroheizungen und zentrale Elektroboiler

SP, GLP, EVP, BDP, Verschiedene Parteien, Gemeinden und Verbände stellen den Antrag, Teil H des Ba-
Grüne Wald, Winterthur, sismoduls der MuKE 2014 zur Sanierungspflicht bestehender zentraler Elektrohei-
Regensdorf, Schlieren, zungen zu übernehmen. Die meisten Antragssteller (ausser Dietlikon, FWS und
Mönchaltorf, Dietlikon, KGTV) fordern darüber hinaus, auch Teil I zur Sanierungspflicht bestehender zentra-
Seuzach, Elgg, ler Elektroboiler ins Energiegesetz aufzunehmen. Das Bundesamt für Energie bedau-
Aeugst a. A., BFE, GHS, ert, dass diese Teile nicht im Entwurf aufgenommen wurden.
Swissolar, AEE SUISSE,
NEZH, KGTV, FWS, Winterthur schlägt vor, die Übergangsfrist auf 10 Jahre (gegenüber 15 Jahre in den
Swiss Cleantech, SIA, u- Basismodulen) anzusetzen und zentrale Elektroboiler von der Sanierungspflicht zu
sic u. w. befreien, sofern sie aktiv für die Stromnetzregulierung und -stabilisierung eingesetzt
werden.

Begründung: Durch den Ersatz der Elektro-Direktheizungen können schweizweit zwi-
schen 3 und 7 Milliarden Kilowattstunden pro Jahr für effizientere Nutzungen verfü-
gbar gemacht werden. Elektroheizungen und mobile Elektroöfen sind im Winterhalbjahr
für rund 20 % des gesamten Strombedarfs verantwortlich. Übers ganze Jahr betrach-
tet beträgt der Anteil von Elektroheizungen und Elektroboiler am gesamten Stromver-
brauch rund 14 %. Mit der Sanierungspflicht kann die Energieeffizienz bei der Elektri-
zität auf einfache Art und Weise deutlich erhöht werden. Trotz des bereits bestehen-

den Verbots für neue Elektroheizungen und Elektroboiler bzw. für den Ersatz bestehender Anlagen ist eine Sanierungspflicht angesichts ihrer langen Lebensdauer von 50 Jahren angezeigt.

Eine Sanierung ist laut Gesetzestext nur verlangt, wenn diese wirtschaftlich vertretbar und technisch einfach zu realisieren ist. Zudem erlaubt die Übergangsfrist von 15 Jahren eine geordnete Planung (SIA).

7.3.3. Vorbild-Pflicht für öffentliche Hand

SP, GLP, EVP Grüne,
BDP, Grüne Wald, Zürich,
Winterthur, Wädenswil,
Energistädte Zimmer-
berg, Aeugst a. A., BFE,
EKZ, GHS, Swissolar,
AEE, SIA, usic, WWF,
NEZH, Private u. w.

Die Antragsteller schlagen vor, Teil M des Basismoduls der MuKE 2014 zu übernehmen: Bauten der öffentlichen Hand haben höhere energetische Anforderungen zu erfüllen.

Die Städte Zürich und Winterthur, die EKZ, der SIA und weitere Antragssteller fordern, dass die öffentliche Hand für ihre eigenen Gebäude vorbildliche energetische Standards formulieren und insbesondere die Wärmeversorgung fossilfrei realisieren. Winterthur schlägt vor, den Gebäudestandards von Energiestadt zu übernehmen.

Begründung: Die öffentliche Hand muss zwingend mit gutem Beispiel vorangehen. Verschiedene fordern zudem, dass in den Verordnungen sicherzustellen ist, dass diese Regeln auch für ausgelagerte Betriebe (z. B. Spitäler, Altersheime, Regiebetriebe usw.) und für im Auftrag der öffentlichen Hand erstellte Gebäude gelten.

7.3.4. Verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung in Altbauten

SP, Grüne, EVP, Grüne
Wald, Energistädte Zim-
merberg, Schlieren,
Mönchaltorf, GHS, Swis-
solar, NEZH, myclimate,
Swiss Cleantech, SIA, u-
sic, WWF u.w., Private

Mehrere Parteien, Verbände und Private fordern die Übernahme von Modul 2 der MuKE 2014 betreffend Pflicht zum Einbau der Geräte für die Abrechnung des Heizwärmeverbrauchs in bestehenden Bauten.

Begründung: Die Wirkung der verbrauchsabhängigen Heizkostenabrechnungspflicht (VHKA-Pflicht) in bestehenden Gebäuden ist vom Bundesamt für Energie (BFE) in verschiedenen Studien untersucht und dargelegt worden.

EKZ Die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) beantragen, in § 9 die Absätze 2 und 3 des aktuellen Gesetzes (3 und 4 der Vorlage) durch folgenden neuen Absatz zu ersetzen:

«Bestehende Gebäude und Gebäudegruppen mit zentraler Wärmeversorgung für mindestens fünf Nutzeinheiten sind fünfzehn Jahre nach Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung mit Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für die Heizung auszurüsten und mit Einrichtungen zu versehen, die es ermöglichen, die



Raumlufttemperatur individuelle einzustellen und selbständig zu regeln, soweit dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.»

Begründung: Der Antrag setzt Modul 2 der MuKE 2014 um, damit wird die verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung auch in bestehenden Gebäuden obligatorisch. Die verbrauchsabhängige Abrechnung ist bei Mieterinnen und Mietern und Liegenschaftsverwaltungen akzeptiert und trägt zur Senkung des Energieverbrauchs bei. Gemäss einer Studie ergreifen 60 % der Mietenden sinnvolle Sparmassnahmen, wodurch der Verbrauch um durchschnittlich 20 kWh pro m² Energiebezugsfläche gesenkt werden kann.

7.3.5. Vorgaben für Ferienhäuser und -wohnungen

Die Antragsteller fordern, das **Zusatzmodul 4** der MuKE 2014 zu übernehmen.

Die AEE und Private schlagen darüber hinaus vor, eine Nachrüstungspflicht von 10 Jahren einzuführen.

Begründung: Die aktuellen Angebote im Bereich der Gebäudeautomation und der Fernwirkung ermöglichen die entsprechende Ausrüstung mit geringem Aufwand. Diese Vorschrift hat sich inzwischen in verschiedenen Kantonen mit typischen Ferienhäusern bewährt und soll deshalb im Energiegesetz eingefordert werden. Dabei spielt es keine Rolle, dass der Anteil der Ferienwohnungen im Kanton Zürich niedriger ist als in anderen Kantonen.

Die Nachrüstung bestehender Anlagen wird innert weniger Jahre technisch problemlos möglich sein. Davon ausgenommen werden sollen lediglich Gebäude, bei denen die Umsetzung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist.

7.3.6. Sanierungspflicht für dezentrale Elektroheizungen

Die SP, die Grünen und weitere Antragssteller empfehlen die Übernahme von Modul 6 der MuKE 2014 betreffend Pflicht zur Sanierung bestehender dezentraler Elektroheizungen.

Weitere Antragsteller fordern die Sanierungspflicht, schlagen aber eine Befreiung vor für energetisch sanierte Gebäude, die bei der Gebäudehülle die GEAK Kat. B erreichen.

Begründung: Jede Energieform ist möglichst häushälterisch zu nutzen. Durch den Ersatz der Elektro-Direktheizungen können schweizweit zwischen 3 und 7 Milliarden

SP, GLP, EVP, Grüne
Wald, Mönchaltorf,
Aeugst a. A, GHS,
AEE SUISSE, Swissolar,
Swiss Cleantech, SIA,
NEZH, WWF, Private
u. w.

SP, Grüne, Winterthur,
Seuzach, Schlieren, Elgg,
BFE, GHS, SIA, usic,
WWF, SES, u. w.

EVP, Grüne Wald,
Mönchaltorf Aeugst a.A,
AEE SUISSE, Swissolar,
SSES, myclimate, proPel-
lets, Swiss Cleantech,
NEZH u. w. Verbände,
Private

Kilowattstunden pro Jahr eingespart bzw. für effizientere Nutzungen verfügbar gemacht werden. Elektroheizungen und mobile Elektroöfen sind im Winterhalbjahr für rund 20 % des gesamten Strombedarfs verantwortlich. Im Sinne einer effizienten Energieverwendung ist der Einsatz von Elektrodirektheizungen auf ein absolutes Minimum zu beschränken. Mit der Ausnahmeregelung für Gebäude mit GEAK Kategorie B wird die Verhältnismässigkeit gewahrt.

7.3.7. Pflicht zur Vornahme von Betriebsoptimierungen

GLP, EVP, Grüne Wald,
Energistädte Zimmer-
berg, Dietikon, Mönchalt-
dorf, BFE, NEZH, GHS,
swissolar, u. w.

Mehrfach vorgeschlagen wurde, das Zusatzmodul 8 sei gemäss dem Formulierungsvorschlag in MuKE n 2014 ins Energiegesetz zu übernehmen.

Begründung: Es hat sich gezeigt, dass mit fehlerhaften Einstellungen der Gebäudetechnik viel Energie verschwendet wird. Die Betriebsoptimierung ist ein kostengünstiges Verfahren, um die Gebäudetechnikanlagen in bestehenden Gebäuden auf dem jeweils aktuellsten Stand der höchsten Energieeffizienz zu betreiben. So können Effizienzpotenziale von 20 % und mehr ausgeschöpft werden. Die Betriebsoptimierung ist ein kostengünstiges Verfahren zur Senkung des Energieverbrauchs und führt zu einer verstärkten Sensibilisierung der Gebäudebesitzer und Gebäudenutzer für ihren Energiebedarf und damit zu einer effizienteren Energienutzung.

Der allfällige Zusatzaufwand im Vollzug (Betriebs- statt Bauvorschrift) ist dadurch gerechtfertigt. Die im Rahmen der MuKE n vorgeschlagene Formulierung schliesst vom Grossverbraucher-Artikel erfasste Immobilien explizit aus. Die vom Regierungsrat behauptete Überlappung existiert daher nicht.

SP, Schlieren,
Pro Natura, WWF

Eventualantrag: Bei der Übernahme der MuKE n-Formulierung wird auf die Vorgabe zur periodischen Wiederholung der Betriebsoptimierung verzichtet.

Begründung: Im Falle des Eventualantrags wird das MuKE n-Modul sogar zu einer reinen Bauvorschrift mit einmaliger Prüfaufgabe für die Verwaltung.

7.3.8. EnerG-Ziele mit CO₂-Vorgabe für Gebäude ergänzen

Verschiedentlich wurde in unterschiedlichen Wortlauten gefordert, die Ziele des EnerG in § 1 mit Zielwerten für den CO₂-Ausstoss zu ergänzen.

GHS, Swissolar u. w.

lit. g einfügen: «den CO₂-Ausstoss des Gebäudesektors bis spätestens 2040 auf nahezu null zu reduzieren».

SP, Elgg, Seuzach,
WWF, Private

lit. g einfügen: «den CO₂-Ausstoss des Kantons bis spätestens 2040 netto auf nahezu null zu reduzieren».

Grüne, SES lit. d ändern: «... die Effizienz der Energieanwendung zu fördern und im Rahmen des kantonalen Zuständigkeitsbereiches bis ins Jahr 2050 den CO₂-Ausstoss auf nahezu null zu senken.»

Stadt Zürich, Winterthur, Wädenswil, Dietikon lit. d ändern: «... die Effizienz der Energieanwendung zu fördern und bis ins Jahr 2050 im Kantonsgebiet den CO₂-Ausstoss gemäss Berechnungsmethodik des Bundesamtes für Umwelt auf maximal 0,5 Tonnen (Zürich), 1,5 Tonnen (Winterthur), 1 Tonne (Wädenswil) pro Einwohnerin und Einwohner und Jahr bzw. zur Einhaltung der Verminderungsziele der CO₂-Gesetzgebung nach 2020 zu senken (Dietikon).

Begründungen: Der Kanton sollte sich mit klar festgelegten und messbaren Zielen zu einer fortschrittlichen Energiepolitik bekennen, deren Umsetzung eingefordert werden kann. So kann die Energiepolitik laufend überprüft und angepasst werden. Sie erlauben die laufende Überprüfung und Anpassung der Energiepolitik. Das Ziel «nahezu null» steht im Einklang mit der Klimawissenschaft, den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz und dem Ziel des Pariser Übereinkommens, das der globale Temperaturanstieg bis 2050 auf maximal 1,5 Grad Celsius zu beschränken ist.

Um die Ziele zu überprüfen, ist die Messmethode im Gesetz klar zu definieren. Die BAFU-Methodik ist abgestützt auf die internationalen Protokolle zur CO₂-Erhebung. Die genannten Zielwerte für die CO₂-Emissionen leiten Zürich, Winterthur und Wädenswil aus ihren kommunalen Klimazielen ab.

7.3.9. Energieplanung der Gemeinden

Energiestädte Zimmerberg Die Fachgruppe Energiestädte Zimmerberg beantragt, Modul 10 der MuKE in das kantonale Recht zu übernehmen.

Begründung: Das Planungs- und Baugesetz (§ 295 Abs. 2) sieht eine Anschlusspflicht an die Fernwärmeversorgung vor, wenn «die Wärme zu technisch und wirtschaftlich gleichwertigen Bedingungen wie aus konventionellen Anlagen» angeboten wird. Dies ist bei Energieverbunden kaum möglich. Verschiedene Gerichtsentscheide haben gezeigt, dass mit der bestehenden Regelung keine Anschlussverpflichtungen ausgesprochen werden können. Mit einer Übernahme von Art. 10.4, Abs. 7 der MuKE 2014 könnten Gemeinden oder der Kanton eine Anschlussverpflichtung an eine öffentliche Fernwärmeversorgung auf Basis erneuerbarer Energie oder Abwärme bei «technisch und wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen» aussprechen.

Zürich, Winterthur, Dietikon, Wädenswil Die Gemeinden wollen in § 7, Absatz 2 den Begriff «Wärmeversorgung» durch «thermische Energieversorgung» ersetzen.

Sie schlagen zudem einen neuen Abs. 3 vor, der Gemeinden die Möglichkeit gibt, zur Wahrung öffentlicher Interessen den Betreibern von leitungsgebundenen Versorgungsen (Gas, Wärme, Kälte) Leistungsaufträge oder Konzessionen zu erteilen.



Die Stadt Zürich schlägt in § 7 noch einen weiteren neuen Absatz vor, der Energieversorgungsunternehmen und Verbraucher zur Mitwirkung und zur Auskunft gemäss § 5 bei der Energieplanung der Gemeinden verpflichtet.

Begründungen: Die Formulierung trägt dem Umstand Rechnung, dass in den Energieplanungen zunehmend auch Gebietsausscheidungen für Energieverbunde vorgenommen werden, die zur Wärme- und zur Kälteversorgung genutzt werden können.

Diese Bestimmung unterstützt eine geordnete Erschliessung mit leitungsgebundenen Energieträgern und dient der Gouvernanz im Bereich der leitungsgebundenen Versorgung mit Gas und Wärme (vgl. auch Art. 6 Ziffer 4, Energiegesetz Kanton Luzern).

Zürich, Winterthur, Wädenswil, Dietikon, SES

Die Antragssteller fordern, dass im EnerG eine gesetzliche Grundlage geschaffen wird, damit Gemeinden und Kanton bei Gestaltungsplänen, Sonderbauvorschriften und bei Arealüberbauungen weiterführende Bestimmungen zum Energiebedarf, zur Energienutzung und zur Energieproduktion erlassen können.

Begründung: Damit wird für eine heute schon gängige Praxis eine klare Rechtsgrundlage geschaffen, welche die Gemeinden im Vollzug unterstützt.

7.3.10. Elektroheizungen

EKZ, FEA Beantragt wird, dass in § 10 Abs. b «ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen» gemäss MuKE 2014 präzisiert wird durch den Zusatz «mit Wasserverteilung».

Begründung: Das Ersatzverbot für ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen gilt momentan für alle solche Heizungen. Dies ist nicht im Einklang mit der MuKE 2014, die nur ein Ersatzverbot für elektrische Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem vorsieht.

7.3.11. Dezentrale Wärmekraftkopplungsanlagen

Zürich, Winterthur, Dietikon Zürich und Winterthur beantragen, § 13, Absätze 1 und 2 zu streichen. Eine Streichung von Absatz 2 wird auch von Dietikon gefordert.

Begründung: Die Möglichkeit, dass bei der Bewilligung von Heizanlagen eine WKK-Anlage gefordert werden kann, entbehrt einer schlüssigen energiepolitischen Begründung. Zudem sind Technologievorgaben im Energiegesetz nicht angezeigt. Diese Vorgabe wurde seit langem nicht mehr angewendet, da fossil betriebene WKK-Anlagen wirtschaftlich schwierig zu betreiben sind.

Beim zweiten Abschnitt, der eine Abnahmeverpflichtung für den produzierten Strom vorsieht, sehen die drei Antragsteller eine Doppelspurigkeit: Der Sachverhalt ist auf Bundesebene bereits durch Art. 15 Abs. 1 lit. a EnG geregelt.

7.3.12. Grossverbraucher-Definition ändern (senken)

In § 13a EnerG sind in Übereinstimmung mit den MuKEn 2014 Betriebe mit einem jährlichen Wärmeverbrauch von mehr als fünf Gigawattstunden (5 GWh) oder einem jährlichen Stromverbrauch von mehr als einer halben Gigawattstunde (0,5 GWh) als Grossverbraucher festgelegt. Mehrere Antragssteller fordern eine Senkung dieser Definition und wünschen eine verpflichtende Formulierung:

- | | |
|---|--|
| SP, GHS, Pro Natura,
Hausverein Zürich, Swiss
Cleantech und weitere | Grossverbraucher mit einem jährlichen Wärmeverbrauch von mehr als 3 Gigawattstunden oder einem jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als 0,2 Gigawattstunden werden durch die Direktion oder auf ihrem Gebiet durch die Städte Zürich und Winterthur verpflichtet, ihren Energieverbrauch zu analysieren und zumutbare (zumutbar = innerhalb von 5 Jahren amortisierbar) Massnahmen zur Verbrauchsreduktion zu realisieren. |
| EVP | Grossverbraucher mit einem jährlichen Wärmeverbrauch von mehr als 5 Gigawattstunden oder einem jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als 0,5 Gigawattstunden werden durch die Direktion oder auf ihrem Gebiet durch die Städte Zürich und Winterthur verpflichtet, ihren Energieverbrauch zu analysieren und zumutbare Massnahmen zur Verbrauchsreduktion zu realisieren. |
| SES und Private | Grossverbraucher mit einem jährlichen Wärmeverbrauch von mehr als 5 Gigawattstunden oder einem jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als 0,2 Gigawattstunde werden durch die Direktion oder auf ihrem Gebiet durch die Städte Zürich und Winterthur verpflichtet, ihren Energieverbrauch zu analysieren und zumutbare (zumutbar = innerhalb von 5 Jahren amortisierbar) Massnahmen zur Verbrauchsreduktion zu realisieren. |

Begründung: Grossverbraucher nutzen oft das grosse Optimierungspotential bei energieintensiven Prozessen nicht aus – die Kosten fallen nicht ins Gewicht. Die Kann-Formulierung im aktuellen Gesetz ist zu wenig verbindlich. Die Untergrenze (GWh_{el}) für in Frage kommende Grossverbraucher soll abgesenkt werden: 0,2 GWh_{el} ist die Obergrenze für die Pflicht zur Betriebsoptimierung (Zusatzmodul 8, s. u.). Darüber hinaus sollte der Grossverbraucher-Artikel greifen.



7.3.13. GEAK-Anordnung für bestimmte Bauten

SP, GLP, EVP, Grüne
Wald, Mönchaltorf,
SSES, NEZH, Swissolar,
proPellets, Energie Zu-
kunft Schweiz, Swiss
Cleantech, WWF und Pri-
vate

Die Antragssteller fordern die Ergänzung des § 13b mit einem zusätzlichen Absatz, so dass die Erstellung eines Gebäudeenergieausweises der Kantone (GEAK) bei einer Handänderung obligatorisch wird.

Begründung: Im Kanton Zürich besteht heute nur eine GEAK-Pflicht, wenn der Gebäudeeigentümer einen Antrag für Fördergelder stellt. Eine GEAK-Pflicht bei Handänderungen dient der Transparenz beim Verkauf von Gebäuden, insbesondere bei älteren Bauten. Alternativ kann diese Pflicht auch in der Verordnung geregelt werden – ebenso kann dort eine Handänderung innerhalb der Familie von der GEAK-Pflicht befreit werden.

SVP Die SVP beantragt, die Änderung in § 14 betreffend Rechtsschutz zu streichen. Das eigentliche Ziel ist aber der in der Vorlage nicht zur Diskussion stehende § 13b. Dieser gibt dem Regierungsrat die Kompetenz, für bestimmte Bauten die Erstellung eines GEAK zu verlangen.

Begründung: Bei der Ergänzung von § 14 Abs. 1 durch die Erweiterung des Paragraphen um die Ziffer 13b handelt es sich bei der Forderung nach dem GEAK um einen juristischen Nachvollzug. Damit kann er für Bauherren durch den Kanton als verbindlich erklärt werden. GEAK-Analysen können auch qualifizierte Spezialisten für die private Kontrolle wie z. B. Bauphysiker oder Architekten durchführen. Dadurch verbleibt die Verantwortung beim Bauprojekt und ein geforderter Nachweis Teil des Baugesuchs. Die Erweiterung staatlichen Eingriffs über teure externe Spezialisten ist eine unnötige Entwicklung, die die Baubranche verteuert, ohne Vorteile zu erbringen.

7.3.14. Ladestationen für Elektroautos

Dürnten In Tiefgaragen soll mindestens eine Ladestation für Elektroautos vorgeschrieben werden. (Ohne Begründung)

7.3.15. Antrag Obligatorische Modernisierungsvorsorge

SP, BirdLife Zürich, Swis-
solar, WWF, SES, pro na-
tura, u. w., und Private

Die SP, mehrere Verbände und Private beantragen, das Instrument einer obligatorischen Modernisierungsvorsorge gesetzlich zu verankern.

Begründung: Mit einer solchen Rücklage wird sichergestellt, dass ein Eigentümer eine aufwendige energetische Sanierung finanzieren kann – insbesondere bei einer schlechten GEAK-Einstufung des Gebäudes. Eigentümer von ineffizienten Gebäuden müssten jedes Jahr einen gewissen Betrag zurücklegen, der für die energetische Sanierung ihres Gebäudes reserviert ist. Je mehr Energie das Gebäude verschwendet

(je schlechter die GEAK-Einstufung des Gebäudes), desto grösser der Vorsorgebeitrag.

7.3.16. Verbot fossiler Brennstoffe

Eine Privatperson fordert, dass die Verwendung fossiler Brenn- und Treibstoffe bis spätestens 2050 verboten wird. Zudem soll sich der Kanton für ein Verbot der Werbung für fossile Brenn- und Treibstoffe einsetzen.

Begründung: Alternativen zu den fossilen Brenn- und Treibstoffen sind vorhanden, unter Einbezug der handlungsleitenden Prinzipien Suffizienz, Effizienz und Konsistenz sind somit nachhaltige Entwicklungen bei der Energieversorgung möglich.

7.3.17. Sommerlicher Raumkomfort

Eine Privatperson fordert auf Gesetzesebene die Grundlagen zu schaffen, damit der sommerliche Raumkomfort sowohl bei Neubauten als auch bei umfassenden Erneuerungen möglichst mit Massnahmen zum sommerlichen Wärmeschutz und nicht mit Raumklimatisierungen erfolgen.

Begründung: Der Klimawandel hat Auswirkungen auf den sommerlichen Raumkomfort in Gebäuden. Heissen Sommern mit Klimaanlage zu begegnen, führt zu einem erheblichen Mehrverbrauch an Energie. Der Raumkomfort soll mit wenig Energieaufwand gewährleistet werden – mit Vorgaben an die Fensterflächenanteile an der Fassade, an den sommerlichen Wärmeschutz und die Möglichkeiten der sommerlichen energieoptimierten Nachtauskühlung von Bauten.

7.3.18. Lenkungsabgabe

Sustainable AG Der Antragsteller fordert eine Lenkungsabgabe auf CO₂- und Atomstrom.

Begründung: Mit einer Lenkungsabgabe auf CO₂ und Atomstrom schafft der Bund wirtschaftliche Anreize für – nicht auf die Minimumfläche beschränkte – Solaranlagen. Mit einem Teil der Abgaben könnte die Industrie unterstützt werden, da sie gegenüber dem Ausland mit den CO₂-Abgaben einen Wettbewerbsnachteil hätte und ein Teil könnte in Speichertechnologien wie Power to Gas gelenkt werden, damit diese möglichst bald die Marktreife erreichen.



7.3.19. Ausrüstungspflicht Gebäudeautomation bei Neubauten

KGV, Baumeisterverband

Geplant ist, die Anforderungen an die Ausrüstungspflicht zur Gebäudeautomation bei Neubauten in der Verordnung zu regeln. Baumeisterverband und KGV fordern, diese Anforderungen zwingend ins EnerG aufzunehmen oder aber die Verordnung durch den Kantonsrat genehmigen zu lassen. Zudem fordern die beiden Verbände, dass die Ausrüstungspflicht mit einer Kosten-Nutzen-Analyse (Einsparungspotential vs. Investitionskosten) zu begründen ist.

Begründung: Die Pflicht zur Gebäudeautomation führt zu höheren Anforderungen an Neubauten und damit zu höheren Investitionskosten für Private. Ein Beweis, dass das Einsparungspotential beim Energieverbrauch diese Investitionen tatsächlich rechtfertigt, liefern die MuKE 2014 gemäss ihrem Kenntnisstand nicht.

7.3.20. Private Kontrolle

Volken

Die Gemeinde schlägt vor, klarere und höhere Anforderungen für die Private Kontrolle zu definieren.

Begründung: Verbleibende Schwachstellen von Energienachweisen beheben durch Pflicht zur Überwachung und Meldung an die zuständige Behörde, insbesondere bei Abweichungen zwischen Ausführung und bewilligtem Projekt. Pflicht zur Neubeurteilung und Nachführung von Nachweisen. Verankerung auf Verordnungsstufe.

7.3.21. Kleinwohnformen

Verein Kleinwohnformen/Tilla Nachhaltig Wohnen

Kleinwohnformen mit einer Wohnfläche bis und mit 40 m² sind bei den Wärmedämmvorschriften nicht an Quadratmetern zu bemessen, sondern pro Person.

Begründung: Die MuKE geben einen Energiesollwert pro Quadratmeter vor, unabhängig von der effektiven Wohnfläche pro Person und des Gesamtenergiebedarfs. Die Anwendung der MuKE auf Kleinwohnformen wird als Benachteiligung derselben gesehen, weil diese bezüglich Gesamtenergiebedarf sehr tief liegen und die benötigte Energie erneuerbar vor Ort erzeugen. Wände und Decken würden durch die hohen Anforderungen der MuKE 2014 sehr unproportional und könnten bei einer mobilen Wohnform kaum bis nicht umgesetzt werden. Über die Hälfte der Haushalte in der Schweiz sind Single-Haushalte, diesem Umstand wird im Wohnungsbau nicht Rechnung getragen. Kleinwohnformen können hier Abhilfe schaffen. Zudem generieren Kleinwohnformen viel weniger Grauenergie durch die Bausubstanz.

8. Anhang: Einladungen

Folgende Organisationen wurden per Brief angeschrieben und damit speziell über die Vernehmlassung informiert:

A. Gemeinden und ihre Organisationen

- Politische Gemeinden des Kantons Zürich
- Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich
- Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute

B. Im Kantonsrat vertretene politische Parteien

- Schweizerische Volkspartei (SVP)
- Sozialdemokratische Partei (SP)
- Freisinnig-Demokratische Partei (FDP)
- Grünliberale Partei (GLP)
- Grüne Partei (Grüne)
- Christlich-Soziale Partei (CSP)
- Christlichdemokratische Volkspartei (CVP)
- Evangelische Volkspartei (EVP)
- Bürgerlich-Demokratische Partei (BDP)
- Eidgenössisch-Demokratische Union (EDU)
- Alternative Liste (AL)

C. Kantonale Organisationen

- HEV Kanton Zürich, Albisstrasse 28, 8038 Zürich
- Hausverein Schweiz, Sektion Zürich (Postanschrift: Hausverein Zürich), 8000 Zürich
- KGV, KMU- und Gewerbeverband Kt. ZH, Ilgenstrasse 22, 8021 Zürich
- Baumeisterverband Zürich-Schaffhausen (BZS), Sempacherstrasse 15, 8032 Zürich
- Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein, Sektion Zürich, Kirchenweg 5, Postfach, 8034 Zürich
- Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein, Sektion Winterthur, c/o Architekten-Kollektiv AG, Obergasse 15, 8400 Winterthur
- suissetec-nordostschweiz, Oerlikonerstrasse 38, 8057 Zürich
- SIVZ Stadt Zürich und Umgebung, Spenglermeister und Installateur Verband, Oleanderstrasse 14, 8050 Zürich
- VKE, Verband komm. Elektrizitätsversorgungs-Unternehmen im Kt. ZH, Postfach 2035, 8600 Dübendorf 2
- VSG, Verband der Schweiz. Gasindustrie, Grütlistrasse 44, 8002 Zürich
- Erdöl-Vereinigung, Spitalgasse 5, 8001 Zürich
- WWF Zürich, Hohlstrasse 110, Postfach, 8010 Zürich